BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Taschenbuch für angehende Juristen

Nürnberg 1783

J.rom.c. 308 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565979-0
VD18 14715880-001

J. rom. c.
308m

De
C.
8m Taschenbuch

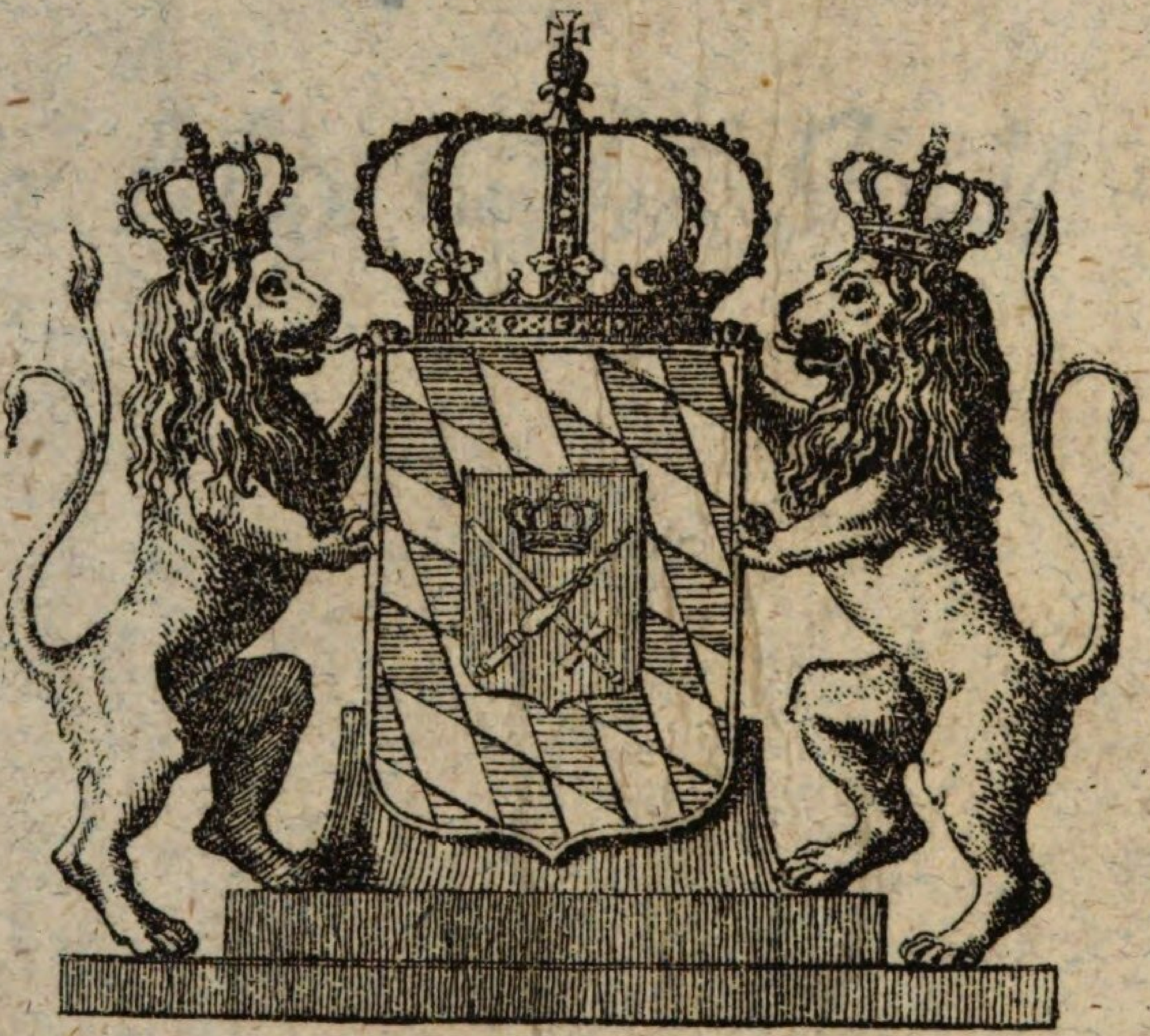

KÖNIGLICH BAIERISHE HOF-
UND CENTRAL-BIBLIOTHEK.

<36630999460019
<36630999460019
Bayer. Staatsbibliothek

# Taschenbuch

für

angehende

# Juristen.

---

Nürnberg,
in der Bauer- und Bischofischen Buchhandlung. 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Taschenbuch, Almanach — — sind iezt die Modetiteln kleiner Traktätchen. Sie sollen die Absicht haben, daß man sie bequem bei sich führen und bei einsamen Gelegenheiten sich damit beschäftigen kann. Hier erscheinet ein Taschenbuch angehenden Juristen gewidmet. Der Anfang zur Rechtsgelahrheit, zumalen der bürgerlichen, wird gemeiniglich mit den Instituzionen Justinians gemacht. Gegenwärtige wenige Bögen enthalten eine kurze Beschreibung derer bei einem ieden Titel vorkommenden Materien und deren Abtheilungen. Wenn man nun den Anfängern einen Vorschmack der Instituzionen

giebet,

giebet, so wird ihnen alsdann der Text selbst und dessen weitere Erklärung, so wie auch andere Lehrbücher desto verständlicher werden. Auch nach angehörter Erklärung des Textes der Institutionen, wird gegenwärtiges Taschenbuch, wenn man dessen Inbegrif kürzlich übersehen und das Gehörte wieder in das Gedächtnis bringen will, nicht unnütze sein. Den 18. April 1783.

Erstes

# Erstes Buch.

## I. Titel.

## Von der Gerechtigkeit und dem Recht.

Die Gerechtigkeit ist ein beständiger und steter Wille, iedem sein Recht mitzutheilen, oder wiederfahren zu lassen. Sie wird getheilet

A) in die allgemeine (universalem), welche ein Gehorsam gegen alle Geseze ist; und in

B) die besondere (particularem), die eine Beobachtung derienigen Geseze ist, welche die Wohlfart und den Nuzen des Staats betrift. Diese theilet sich wieder, in die

a) austheilende (distributivam), welche die Beschaffenheit der Sache gegen die Person hält, und von der Obrigkeit, die mit Belohnung des Guten und Bestrafung der Laster umgehet, ausgeübet wird; und in die

b) tauschende (commutativam), welche die Beschaffenheit der Sache, gegen die andere

Sache erwäget, die also im Handel und Wandel statt findet.

Die Rechtsgelahrheit ist eine Erkenntnis von göttlichen und menschlichen Sachen, und eine Wissenschaft von dem, was recht und unrecht ist *).

*) oder deutlicher: sie ist dieienige Wissenschaft, welche die aus Gesezen entspringende Zwangsrechte und Zwangspflichten, die unter den Menschen statt finden, in zusammhängenden Grundsäzen lehret.

Die allgemeinen Rechtsregeln sind:

a) erbar leben,

b) niemand beleidigen,

c) einem ieden das Seine lassen und geben.

Das Recht *) (ius), ist eine Vorschrift, wornach die Menschen ihre freie Handlungen einzurichten, verbunden sind.

*) oder Gesez.

Dieses wird in zween Hauptttheile getheilet:

A) in das öffentliche (publicum), so nur den römischen Staat angehet, oder welches auf den Nuzen und Zustand des Staats zielet; und

B) Privatrecht, welches sein Absehen auf die Handlungen und Geschäfte der Bürger hat.

Von dieser leztern Art wird in denen Institutionen des Kaisers Justinian gehandelt. Dieses Privatrecht ist aus dem natürlichen- völker- und bürgerlichen Recht gezogen und zusammengetragen worden.

# II. Titel.

## Von dem natürlichen- völker- und bürgerlichen Recht.

Das Privatrecht wird in drei Gattungen getheilet, in

A) das natürliche (ius naturae), welches, wenn es improprie genommen wird, dasienige Recht ist, das die Natur allen Menschen gelehret hat, welches wir mit den Thieren gemein haben; proprie ist es dasienige Recht, welches die Vernunft lehret.

B) das Völkerrecht (ius gentium), dieses ist eines theils nichts anders, als das natürliche Recht, andern theils aber dasienige Recht, welches ganze Völkerschaften untereinander, entweder durch ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung vestgesezet haben.

C) das bürgerliche Recht (ius civile), ist der Innbegriff aller und jeder aus den römischen Gesezen entspringenden und in dem alten römischen Reich üblichen Rechte. Dieses wird getheilet

I) in das geschriebene (scriptum), welches mit ausdrücklicher Einwilligung oder Befehl des Gesezgebers verordnet und bekannt gemachet

worden. Solches theilet sich in sechserlei Gattungen, als

1) Lex (Gesez *), welches das römische Volk auf Befragen einer römischen obrigkeitlichen Rathsperson, z. E. des Burgermeisters, verordnete.

*) Gesez, überhaupts genommen, ist ein obrigkeitlicher Befehl.

2) Plebiscitum, welches eine Gemeinde, auf Befragen derselben vorgesezten obrigkeitlichen Personen, z. E. des Zunftmeisters, gab.

3) Senatus consultum, was von dem römischen Rath, im Namen des ganzen Volkes verordnet wurde; und diese Rathschlüße wurden nach den regierenden Burgermeistern genannt, z. E. der Orfizianische, Trebellianische, Velleianische 2c. Rathschluß.

4) Principum placita, sind die Befehle und Verordnungen der Kaisere oder Fürsten, welche Gewalt hatten, Geseze zu geben.

Diese werden Konstituzionen genennet, und theilen sich in

A) die allgemeinen (generales), die alle Unterthanen verbinden; deren sind vier Arten:

1) Reskripte, wenn er dem, was gebetten worden ist, willfährt, oder sich darüber erklärt.

2) De-

2) Dekrete, wodurch strittige Sachen entschieden werden.

3) Edikte, wenn der Kaiser aus eigner Bewegung etwas befahl.

4) Mandate, wenn er gewißen Personen etwas befiehlet.

B) die persönlichen (personales), die sich nur auf die Personen erstrecken, welche auch Privilegien genennet werden.

Diese werden wieder eingetheilet, in

a) realia, die einer gewißen Sache ertheilet werden; sie gehen auf iedem Besizer, und

b) personalia, die nur gewißen Personen gegeben werden, mit der Person aber wieder erlöschen.

5) Edicta Praetorum, welche die Prätoren unter ihrer Regierung gemacht haben.

6) Responsa prudentum, sind Urtheile und Meinungen der Rechtsgelehrten, denen es vom Kaiser erlaubet war, Recht zu sprechen und das Recht zu erklären.

II) non scriptum, welches nichts anders, als die Gewohnheit ist, die mit stillschweigender Einwilligung der höchsten Obrigkeit, durch langen Gebrauch eingeführet worden. Hiezu wird erfordert

1) ein vernünftiges Wesen,

2) eine stillschweigende Einwilligung der Obrigkeit,
3) öfters wiederholte Handlungen,
4) eine lange Zeit.

Wenn die Gewohnheit diese wesentliche Stücke hat; so erhält sie die Kraft eines Gesezes. Der sich auf eine Gewohnheit beziehet, derselbe hat sie auch zu beweisen, daß es zur Gewohnheit worden ist.

Die Gegenstände des Rechts, sind
1) die Personen,
2) die Sachen,
3) die Akzionen, oder der Prozeß.

## III. Titel.

## Von dem Recht der Personen.

Das Recht der Personen entspringet aus dem bürgerlichen Recht.

Der bürgerliche Zustand ist dreierlei:
1) der Stand der Freiheit,
2) — — der Stadt,
3) — — der Familie.

Die Menschen sind nach dem Stand der Freiheit, in welchem man, nach seinem eigenen Gefallen, ohne Behinderung der Rechte oder einer Gewalt, handeln kan, entweder

A) freie Leute; diese sind entweder

a) frei

a) frei gebohrne (Ingenui), oder
b) frei gelassene (Libertini), oder

B) Knechte, die einer andern fremden Herrschaft, wider die Natur, unterworfen sind. In die Knechtschaft kommt man, entweder
a) durch die Geburt, da sind die Kinder der Sklaven und Sklavinnen;
b) durch Gefangennehmung im Krieg;
c) durch die Verkauffung sein selbst, wenn ein freier Mensch, nach seinen zurückgelegten 20 Jahren, sich in die Knechtschaft verkauffet.

Die Knechtschaft ist aber heut zu Tag nicht mehr im Gebrauch. Die in einigen Orten noch übliche Leibeigenschaft ist von ganz anderer Beschaffenheit; welche auch izt in Böhmen, wo sie noch üblich war, aufgehoben worden ist.

## IV. Titel.

### Von den Freigebohrnen.

Ingenui sind dieienigen, welche von einer Mutter gebohren werden, die entweder
zur Zeit der Empfängnis, oder
zur Zeit der Geburt, oder
darzwischen frei gewesen ist.

Und wenn auch ein Freigebohrner nachher wieder in die Knechtschaft kommt, und alsdann wie-

der frei wird, so wird er doch für einen Freigebohrnen angesehen.

# V. Titel.

## Von den Freigelassenen.

Die Libertini sind die, welche aus einer rechtmäßigen Knechtschaft loßgelassen worden sind. Sie waren ehehin dreierlei Art, einige erhielten

1) die grössere Freiheit, und waren römische Bürger, andere
2) die geringere Freiheit, und wurden nach dem Gesez Iunia Norbana, *Latini* genennet, andere
3) die geringste Freiheit, die nach dem Gesez Aelia Sentia, *Detitii* benahmset wurden.

Nachher waren sie alle römische Bürger.

Die Freilassung (manumissio), ist eine Befreiung von der herrschaftlichen Gewalt. Diese geschiehet, entweder

a) in dem Tempel, oder
b) durch den Gerichtsstab, mit einem Streich von dem Gerichtsdiener; oder
c) unter guten Freunden; oder
d) durch einen Freiheitsbrief; oder
e) durch einen lezten Willen. ꝛc.

# VI. Titel.

## Wer und aus was Ursachen man nicht frei lassen kann.

Nicht ein ieder kann seinen Knecht frei lassen; zween Fälle werden verbotten, als

1) wenn ein Schuldner, dessen Vermögen nicht hinreichend ist, seine Schulden zu bezahlen, mit Vorsaz zum Nachtheil und Schaden seiner Glaubigere freilassen will; denn in diesem Fall wird der Knecht, nach dem Gesez Aelia Sentia nicht frei. Ein anders ist, wenn der Herr seinen Knecht in seinen Testament zum alleinigen Erben eingesezet, oder der Miterbe die Erbschaft ausgeschlagen hätte, alsdann erlanget der Knecht die Freiheit.

2) wenn einer noch nicht 20, nachmals 17, und in neuern Zeiten 14 Jahre erreichet hat.

# VII. Titel.

## Von Aufhebung des Gesezes Fusiae Caniniae.

In dem Gesez Fusia Caninia ist der Freilassung in den Testamenten, Schranken gesezet, welches aber durch diesen Titel aufgehoben worden

ist, daß also einer in seinem Testamente, so wie in seinem Leben, so viel Knechte freilassen darf, als er will.

# VIII. Titel.

## Von denen, welche ihre eigene Herren, oder einer fremden Gewalt unterworfen sind.

Nach dem Zustand der Familie, sind die Menschen

1) ihre eigene Herren, oder
2) sie stehen unter eines andern Gewalt; entweder
   a) in der väterlichen, oder
   b) unter eines andern Herrn Gewalt.

Die Gewalt, welche die Herren über ihre Knechte hatten, bestunde

1) in dem Recht über Leben und Tod, welche aber nachmals aufgehoben wurde.
2) in Erlangung aller Güter, welche der Knecht auf eine rechtmäßige Art erworben hat.

Die Herren verlohren ihre Gewalt und Recht über ihre Knechte, wenn sie solche mißbrauchten, sie mußten alsdenn ihre Knechte um einen rechtmäßigen Preiß verkauffen.

Die heutige Beschaffenheit unserer Dienstboten ist ganz anders.

## IX. Titel.

### Von der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt ist ein Recht, welches der Vater über seine Kinder hat, solchen zu befehlen und selbige zu erziehen. Sie bestehet

1) in einer mäßigen Züchtigung,
2) in Erlangung der Güter, ausser der Kinder Sondergüter.

In dieser Gewalt stehen die Kinder, welche:

a) in einer rechtmäßigen Ehe gebohren, oder
b) ehelich gemachet worden sind.

## X. Titel.

### Von den Heiraten.

Die väterliche Gewalt wird erlanget

1) durch eine rechtmäßige Ehe,
2) durch die Ehelichmachung (Legitimazion), durch welche unrechtmäßige ausser Ehe erzeugte Kinder, den ehelich gebohrnen Kindern gleich gemachet werden.

Dieses geschahe

a) durch die folgende Ehe, wenn beede Personen einander heirathen, von welchen das Kind vor der Ehe erzielet worden ist;

b) durch ein Reskript des Fürsten, oder durch einen Pfalzgrafen;

c) durch die Darstellung vor Gericht oder das Rathhaus, welches aber nachmals abgekommen ist.

3) durch die Annehmung an Kindesstatt (Adopzion).

Vor Vollziehung der Ehe pflegen Eheverlöbniße vorherzugehen. Ein Eheverlöbnis ist eine Versprechung und Zusage einer Manns- und Weibsperson, daß sie einander zur Ehe nehmen wollen. Sie werden eingetheilet, in die

1) de præsenti, wo keine Bedingnis gesezet wird, sondern nur wegen der priesterlichen Einsegnung die Vollziehung der Ehe verschoben wird; und

2) de futuro, wo der Vollzug der Ehe, bis zur Ereignung einer gesezten Bedingnis, aufgeschoben wird.

Ferner werden sie getheilet, in die

3) öffentlichen, die mit Einwilligung der Eltern und Anverwanden, oder Vormünder, eingegangen werden; und in die

4) heimlichen, welche weder mit der Eltern Bewilligung noch vor Zeugen geschehen, die aber verbotten sind.

Die Ehe ist eine Verbindung einer Manns- und einer Weibsperson, in unzertrennlicher Liebe und

Freund-

Freundschaft beisammen zu wohnen. Hiebei ist zu beobachten

1) ob die Mannsperson ein Bürger ist,
2) wird nach dem bürgerlichen Recht darauf gesehen, ob die Mannsperson 14 und die Frauensperson 12 Jahre alt ist; nach dem kanonischen Recht aber, ob die beeden Personen vermögend sind, Kinder zu zeugen und sich zu ernähren.
3) die Einwilligung der Eltern, oder Vormünder.

Verbotten ist die Ehe

A) wegen der Blutsfreundschaft; diese theilet sich
  a) in die wahre, die aus einer ieden Blutsverwandschaft entstehet, und
  b) in die erdichtete, oder eingebildete, welche durch die Arrogazion entstehet.

Die Verwandschaft der Blutsfreunde wird durch die Ausrechnung der Grade erkannt und bestimmt.

Bei der Ausrechnung der Grade ist zu beobachten

1) die Art, die Personen zu stellen, welches also geschiehet: Es wird von derselbigen Person, von welcher die Frage ist, angefangen, sodann alle darzwischen kommende Personen, die voneinander erzeuget worden, in Ordnung gesezet und bis zu derjenigen Person, wovon gefraget wird, fortgefahren;
2) der Unterschied der Linien. Die Linie ist eine Reihe Personen, die von-einander abstammen. Sie theilet sich in die

a) auf-

a) aufsteigende, welche diejenigen Personen anzeiget, von denen wir gebohren worden sind, z. E. Vater, Großvater. ꝛc. und in die

b) absteigende, die diejenigen Personen enthält, die von uns erzeuget worden sind, z. B. Kinder, Enkel ꝛc. und in die

c) Seitenlinie, welche diejenigen Personen, die einander auf der Seite entgegen gesezet sind und einen Stammvater haben, enthalten, z. E. Geschwistrigte ꝛc.

Die Linie wird wieder getheilet

a) in die gleiche, und

b) ungleiche.

3) die Zählung der Grade. Der Grad ist eine Entfernung einer Person von der andern.

In denjenigen Graden, welche nach menschlichen Rechten die Ehe verbotten, findet eine Dispensazion statt, aber nicht in denen, welche Gott selbst verbotten hat.

Die Ehe in der auf- und absteigenden Linie ist auf ewig, in der Seitenlinie aber, nach bürgerlichen Rechten, bis auf den vierten Grad exclusive, wenn nicht auf die Parentel gesehen wird, verbotten.

B) wegen der Schwägerschaft, welche eine Verwandschaft unterschiedlicher Freunde durch die Heirat ist.

# XI. Titel.

## Von den Anwünschungen.

Die väterliche Gewalt wird auch erlanget durch Anwünschung (adoptio), da einer an Kindes- oder Enkel statt, angenommen wird, der es von Natur nicht ist. Sie ist zweierlei Art.

1) die eigentlich sogenannte Adopzion, da einer, der noch in väterlicher Gewalt stehet, an Kindesstatt angenommen wird. Sie muß von der Obrigkeit beståttiget werden. Diese theilet sich wieder
   a) in die vollkommene, welche von Aszendenten vorgenommen wird, und
   b) in die unvollkommene, welche von einem andern geschiehet.

Jene ertheilet, wegen des Bandes der Freundschaft, ein völliges Recht der Gewalt und der Familie; diese giebet den Aufgenommenen nur ein Recht, ab intestato zu sukzediren.

Adoptiren können aber nicht
   a) die Minorennen; denn, die adoptiren wollen, müßen 18 Jahre älter sein, als der adoptirt werden soll,
   b) die Verschnittenen (castrati),
   c) die Frauenspersonen; ausser zum Trost ihrer verstorbenen Kinder.

2) die

2) die Arrogazion, da einer, der sein eigener Herr ist, an Kindesstatt, nach Erkänntnis des Fürsten, angenommen wird.

Die Adopzion ist heut zu Tage nicht mehr so gebräuchlich, statt derselben aber, die Einkindschaft (unio prolio) eingeführet, welches ein Vertrag ist, da Kinder von unterschiedener Ehe, wegen der Erbfolge, einander gleich gemachet werden. Hiezu wird erfordert

1) die Erkenntnis der Sache,
2) die Einwilligung derienigen, denen daran gelegen ist,
3) die Bestättigung der Obrigkeit.

## XII. Titel.

## Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird aufgehoben

1) durch den natürlichen Tod des Vaters,
2) durch die Standesänderung, nemlich maximam und mediam capitis diminutionem, wovon unten bei dem XVI Titel in diesem Buch gehandelt wird,
3) durch die Entlassung (emancipationem), da der Sohn von dem Vater aus seiner Gewalt gehet. Sie geschiehet durch Anzeige und Erklärung bei einer Obrigkeit.

Heut

Heut zu Tag gehet der Sohn aus seines Vaters Gewalt und wird emanzipirt, wenn er sich verheiratet, oder seine eigene Wirthschaft zu führen, anfängt. Die Tochter aber, wenn sie sich verheiratet.
4) durch die von den Aszendenten geschehene Adopzion.

## XIII. Titel.

## Von der Vormundschaft.

Unter denen Personen, die unter keiner Gewalt stehen, sind einige entweder unter
A) der Vormundschaft, oder
B) Kuratel, oder sie sind
C) maioren.

Die Vormundschaft ist eine Gewalt über einen freien Menschen, denienigen zu beschüzen, der sich wegen seiner Jugend noch nicht selbsten beschüzen kan. Sie wird eingetheilet in die
1) testamentarische (testamentariam),
2) gesezliche (legitimam), und in die
3) von Obrigkeitswegen geordnete (dativam).

## XIV. Titel.

## Welche in einem Testament zu Vormündern gesezet werden können.

In diesem Titel kommet zu beobachten vor:

1) Wer einen Vormund in einem Testament sezen kann? nemlich die Eltern, welche die Kinder in ihrer Gewalt haben.

2) Wem ein Vormund gesezet wird? den unmündigen Kindern, die noch nicht, die Knäblein das 14, und die Mägdlein das 12 Jahr zuruckgeleget haben. Auch einem noch im Mutterleib verschloßenen Kind kann ein Vormund gesezet werden.

3) Wer zu einem Vormund ernennet werden kann? da sind die Hausväter und Haussöhne, eigene, und auch fremde Knechte, iedoch unter der Bedingung, daß der Knecht frei sein soll. Ein Minorenner kann auf diesem Fall, wenn er sein vollkommenes Alter erreichet haben wird; ingleichen ein Rasender, wenn seine Raserei aufhören wird, zum Vormund gesezet werden.

4) Die Art, wie ein Vormund in einem Testament verordnet wird? dieses geschiehet, entweder

a) schlechterdings, oder
b) unter einer Bedingnis. Ferner, entweder
c) von einer gewissen Zeit, oder
d) auf eine gewisse Zeit;
e) vor der Erbseinsezung, oder
f) nach derselben. Sie soll
g) mit ausdrücklichen Worten und nicht Bittweiß geschehen.

Die

Die Vormünder werden den Personen, und nicht wegen der Sachen gegeben.

## XV. Titel.

### Von der gesezlichen Vormundschaft der Anverwanden.

Wenn keine Vormünder in einem Testament gesezet worden sind, so werden die nächsten Anverwanden des Pupillen zu Vormündern beruffen. Zuerst wird die Vormundschaft den Agnaten, den Anverwanden väterlicher Seite; sodann den Kognaten, den Freunden mütterlicher Seite, aufgetragen.

## XVI. Titel.

### Von der Standesänder- oder Minderung.

Die Veränderung des vorigen Standes (capitis diminutio), ist dreyerley

1) die größere (maxima), welche einem zugleich des Burgerrechts und der Freiheit beraubet,
2) die geringe oder mitlere (media), dabei man zwar das Stadtrecht verlieret, aber doch die Freiheit behält,
3) die geringste (minima), welche nur den Stand

der Familie åndert, als wenn einer arrogirt oder emanzipirt wird.

Die Verånderung der Würde åndert aber den Stand nicht.

## XVII. Titel.

## Von der gesezlichen Vormundschaft der Patronen.

Den Patronen und ihren Kindern, kommet die Vormundschaft über die von ihnen frei und loßgelassenen unmannbaren Knechte zu.

## XVIII. Titel.

## Von der gesezlichen Vormundschaft der Eltern.

Dem Vater kommet die Vormundschaft über seine emanzipirten Kinder und Enkeln zu.

## XIX. Titel.

## Von der Fiduziarischen oder auf einem besondern Vertrauen beruhenden Vormundschaft.

Nach des Vaters Tod überkommen dessen maiorenne Kinder über die unmündigen emanzipirten Geschwistrigte die Vormundschaft.

XX. Ti-

# XX. Titel.

## Von dem Attilianischen, oder Obrigkeitlichen, und demienigen Vormund, welcher nach dem Julianischen und Tizianischen Gesez gegeben wurde.

Wenn weder in einem Testament, noch ein in den Gesezen verordneter Vormund vorhanden ist, wurde in der Stadt Rom vom Prætore Urbano und den Zunftmeistern, nach dem Attilianischen Gesez; in den Provinzen aber von den Stadthaltern (Præsidibus Provinciarum), nach dem Julianischen und Tizianischen Gesez, ein Vormund verordnet.

Die obrigkeitliche Vormundschaft (tutela dativa) findet also statt:

1) wenn dem Pupillen kein Vormund gesezet,
2) der Vormund unter einer Bedingnis, oder auf eine gewisse Zeit gesezet,
3) die Erbschaft nicht, nach dem Testament, worinnen ein Vormund verordnet war, angetretten worden ist,
4) der Vormund von dem Feind ist gefangen worden.

Nach geendigter Vormundschaft müßen die Vormünder Rechnung ablegen.

# XXI. Titel.

## Von dem Ansehen und Autorität der Vormünder.

Das Ansehen oder Autorität der Vormünder, ist eine ausdrücklich geschehene Einwilligung des Vormunds, in dasienige, was von dem Pupillen mit einem andern ist vorgenommen worden.

Die Einwilligung des Vormunds ist nöthig, wenn der Pupill sich zu etwas verbindlich machen will, oder wenn er seinen Zustand verschlimmert. Besonders ist zur Antrettung einer Erbschaft die Autorität des Vormundes erforderlich, weil der Pupill dadurch andern Personen, z. E. den Glaubigern des Erblassers, verbindlich wird.

Hingegen ist sie nicht nöthig, wenn sich ein anderer den Pupillen verbindlich machet, oder der Pupill seinen Zustand verbessert.

Die Autorität des Vormundes wird gleich Anfangs bei der Rechtshandlung des Pupillen erfordert. Wiewohlen heut zu Tage eine von einem Pupillen geschlossene Handlung, hernach von dem Vormund genehmiget und bestätkiget werden kann.

Ist

Ist zwischen dem Pupillen und dem Vormund ein Prozeß entstanden und sonst kein anderer Vormund vorhanden, so muß dem Pupillen ein Kurator gesezet werden.

## XXII. Titel.

### Auf was Art sich die Vormundschaft endiget.

Die Vormundschaft endiget sich,

auf Seiten des Pupillen:

1) durch die Mannbarkeit, bei Mannspersonen nach zuruckgelegten 14. und bei Weibspersonen mit dem 12. Jahr,
2) durch die Arrogazion,
3) — die Deportazion,
4) — die Knechtschaft,
5) — die Gefangennehmung,
6) — den natürlichen Tod.

Auf Seiten des Vormunds:

1) wenn die Bedingung, unter welchen der Vormund gesezet worden, erfüllet, oder die Zeit erschienen, wie lang er Vormund sein soll,
2) durch die Verminderung des Standes (maximam et mediam capitis diminutionem), alle Vormundschaften,
3) die gesezliche Vormundschaft durch die geringste Verminderung des Standes (minimam cap. dim.)

4) durch eine unerbare Handlung,
5) durch eine gerechte Entschuldigung, siehe den XXV. Tit. d. B.
6) durch den Tod.

Durch diese Arten hören zwar die Vormünder auf, Vormünder zu sein, aber die Vormundschaft endiget sich doch nicht, sondern es wird dem Pupillen ein anderer gesezet.

# XXIII. Titel.

## Von den Kuratoren.

Die Kuratel ist eine Gewalt, die Güter derienigen zu verwalten, die ihre Sachen noch nicht verwalten können. Unter der Kuratel stehen

a) dieienigen Personen, sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, die noch nicht das 25 Jahr zuruck geleget haben,
b) Sinnlose,
c) Verschwender,
d) Blödsinnige,
e) Stumm- und
f) Taubgebohrne,
g) die mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind.

Auch wird ferner in nachgesezten Fällen ein Kurator gesezet,

h) wenn die Anverwanden (legitimi), oder

i) die

i) die in einem Testament verordnete (testamentarii) Vormünder nicht zur Vormundschaft geschickt sind; ferner

k) wenn der Vormund auf eine Zeit lang von der Vormundschaft entschuldiget ist, z. E. wenn er wegen öffentlichen Angelegenheiten versendet worden wäre; und

l) wenn ein Streit zwischen dem Vormund und seinen Pflegempfohlenen entstünde. In diesen drei leztern Fällen wird der gesezte Kurator Actor genennet.

## XXIV. Titel.

## Von der Sicherheit der Vormünder und Kuratoren.

Die Sicherheit (satisdatio) der Vormünder und Kuratoren gehet dahin, daß sie allen, ihren Pflegempfohlenen, durch Versehen oder Nachläßigkeit verursachten Schaden, ersezen wollen; die Sicherstellung haben aber nur die gesezlichen (legitimi) Vormünder und Kuratoren zu leisten. Die in einem Testament verordnete (testamentarii), und die von Obrigkeitswegen gesezte (dativi) Vormünder sind davon befreyet. Ausser, es wären mehrere Vormünder in einem Testament ernennet worden, da alsdann der, welcher die

Verwaltung über sich nimmt, Sicherheit, wenn es die andern fordern, zu stellen hat. Wenn die Obrigkeit die Vormünder nicht zur erforderlichen Sicherheit anhält, oder sonsten etwas an den Pupillen vernachlässiget, so kommet den Pupillen die Actio subsidiaria zu statten, nach welcher die Obrigkeit den Pupillen allen verursachten Schaden zu ersezen hat.

# XXV. Titel.

## Von Entschuldigungen der Vormünder und Kuratoren.

Es sind einige Ursachen, die einem von der Vormundschaft oder Kuratel entschuldigen, in den Rechten verordnet, dergleichen sind:

1) wenn einer, vormals in Rom 3, in den Provinzen 5. recht leibliche Kinder im Leben hat. Auch die Enkel, die von dem Sohn abstammen, entschuldigen,

2) die Verwaltung des Fiskus,

3) die Abwesenheit in den Geschäften der Republick, so lange er abwesend ist, nach der Ruckkehr tritt er die Vormundschaft wieder an,

4) die einige Gewalt, oder ein obrigkeitliches Amt haben,

5) die

5) die Streit mit dem Pupillen, wegen einer Erbschaft, oder wegen seiner Güter, im Streit leben, oder von dem Pupillen Schuldnere sind,

6) die schon drei Vormundschaften über sich haben,

7) die Armut, wenn einer nicht seines Lebens Unterhalt hat,

8) eine unheilbare Krankheit,

9) wenn einer des Schreibens unerfahren ist,

10) wenn der Vater iemand in seinem Testament, aus Feindschaft ernennet,

11) eine unaussehnliche Todfeindschaft,

12) wenn der Vater des Pupillen, dem Vormund seinen Stand strittig gemacht hat, z. E. einen Freien für einen Knecht ausgegeben hat,

13) das hohe Alter, wenn einer schon über 70. Jahre zählet,

14) die Minderiährigkeit,

15) die Soldaten,

16) die sich den Künsten und Wissenschaften gewiedmet haben.

Die Entschuldigungen müßen aber innerhalb funfzig Tagen, von der Zeit an, da einer erfahren, daß er zum Vormund ernennet worden ist, vorgewendet und erwiesen werden.

# XXVI. Titel.

## Von verdächtigen Vormündern und Kuratoren.

Aus diesem Titel werden sechs Fragen gezogen.

1) **Wo die Anklage des Verdachts eines Vormunds entspringet?**

Aus den Gesezen der XII. Tafeln.

2) **Wer über die Beschuldigung des Verdachts zu erkennen und die Macht, den Vormund abzusezen, hat?**

Zu Rom der Prätor; in den Provinzen die Präsides.

3) **Wer als suspekt angeklaget werden kann?**

Alle, sowohl testamentarische, als gesezliche Vormünder. Nur ist dabei behutsam zu Werke zu gehen, weil die Bestrafung eines verdächtig befundenen Vormunds, die infamia nach sich ziehet, daß also die Ehre nicht unschuldig gekränket wird.

4) **Wer die verdächtigen Vormünder oder Kuratoren anklagen kann?**

Jedermann, auch die Weibspersonen, die mit dem Pupillen in Verwandschaft stehen, oder sonst aus Frömmigkeit und Liebe darzu bewogen werden. Sogar die Minderiährigen, wenn sie es

mit

mit Berathung ihrer Anverwanden thun, aber nicht die Unmündigen.

5) Welcher Vormund wird für verdächtig erkannt?

Der seine Vormundschaft nicht getreu verwaltet hat; oder von dem man vermuthet, daß er sie nicht treulich führen wird, ob er schon zu zahlen hat.

6) Welches ist die Strafe eines verdächtig befundenen Vormunds?

Die Infamia, wenn er wegen eines Betrugs abgesezet worden ist; wegen eines Versehens *) aber, wird er nur blos abgesezet.

*) nemlich ob culpam latam.

Zwey,

# Zweites Buch.

## I. Titel.

### Von Eintheilung der Sachen und Erlangung des Eigenthums über dieselbe.

Alles dasienige, was uns nur auf einige Art Nuzen kan, wird im rechtlichen Verstand eine Sache genennet. Auch das Thun und Lassen der Menschen, ingleichen gewisse Gerechtsame werden also benahmset.

Die Sachen sind entweder

A) ausser unserer Gewalt (patrimonio oder commercio), als

1) die gemein Sachen (res communes), die niemand in seine Gewalt bringen kan, sondern deren Gebrauch allen Menschen offen stehet,

2) die Staatsgüter (res publicæ), deren Eigenthum dem ganzen Staat oder Republik, der Gebrauch aber iedem einzelnen Mitglied desselben zustehet,

3) die Gemeindsgüter (res universitatis), deren Eigenthum einer ganzen Gemeinde oder Stadt, der Gebrauch aber iedem Burger oder Gemeindsmitglied zukommet. Ferner werden die Sachen auch eingetheilet, in die, welche

4) nie-

4) niemand werden können, da sind
   a) die zu gottesdienstlichen Handlungen gewiedmet sind (res sacrae),
   b) die Begräbniße (res religiosae),
   c) die mit einem eigenen Burgfrieden versehen sind (res sanctae), z. E. das Rathhauß, Marktpläze rc. und in die, welche
5) zwar Jemand werden können, aber wirklich Niemand sind, z. E. die wilden Thiere rc. oder

B) in unserer Gewalt sind, als da sind, Sachen, welche einzelnen Personen zustehen.

Das Recht, welches einzelne Personen, wegen der Sachen haben (ius rerum), theilet sich in zwo Gattungen.

A) in das dingliche Recht (ius in re), welches in einem unmittelbaren Anspruch auf eine Sache, ohne Rucksicht auf eine gewisse Person, bestehet.

Dieses hat wieder fünf Gattungen:
1) das Eigenthum (dominium),
2) die Dienstbarkeit (servitus),
3) das Erbrecht (hereditas),
4) das Pfandrecht (pignus),
5) der Besiz (possessio),

B) und in das persönliche Recht, wovon im III. Buch, im XIV. und folgenden Titeln gehandelt wird.

Das

Das Eigenthum (dominium), ist ein Recht über eine körperliche Sache, nach Gefallen zu disponiren und selbige, wenn sie uns entzogen worden ist, zu vindiziren. Es theilet sich selbiges

a) in das vollkommene (dominium plenum), wo man nebst dem Eigenthum, auch den Nuzen einer Sache hat, und

b) in das unvollkommene (dominium minus plenum), wenn einer entweder nur

 a) das Eigenthum allein hat (dominium directum), oder nur

 b) den Genuß der Sache hat (dominium utile).

Das Eigenthum wird erlanget, entweder

A) durch das natürliche- und Völkerrecht, als

 1) durch die Ueberkommung (occupationem), welche eine Ergreifung einer Sache in der Absicht ist, daß wir sie eigenthümlich behalten wollen. Insgemein sind die Arten derselben

  a) die Jagd der wilden Thiere,

  b) die Eroberung im Krieg,

  c) das Finden einer Herrenlosen Sache.

 2) durch die Hinzukommung (accessionem) zu einer Sache, die entweder durch die Würkung der Natur geschiehet, als da ist

  a) die Geburt der Thiere,

  b) die Anschwemmung,

  c) die Hervorbringung einer Insel,

d) die

d) die Veränderung des Wassergangs. Oder wenn

3) des Menschen That zu einer Sache kommet, z. E.

a) wenn unsere Sache in eine andere Gestalt verwandelt wird, oder

b) eine Nebensache zur Hauptsache kommt, oder

c) es ist eine Materie mit einer andern vermischet worden, auch

d) wenn auf einen fremden Boden etwas gepflanzet oder gesäet worden ꝛc. Oder es geschiehet

e) zufälliger Weiße; z. E. wenn wir einen Schaz finden:

4) durch die Ubergab (traditionem), da das Eigenthum einer Sache auf einen andern rechtmäßig, z. E. durch Verkaufung, Vertauschung, Schenkung ꝛc. in den Vorsaz, solches zu überlassen, gebracht wird.

Die Ubergab geschiehet,

a) eigentlich, von einer Hand in die andere,

b) uneigentlich, z. E. bei Gerechtigkeiten.

c) würklich, oder

d) zum Schein, und dieses kan geschehen

a) longa manu, wenn man die Sache von ferne zeiget, und sich solche vorstellet, als wäre sie würklich übergeben worden; oder

b) brevi manu, wenn die Sache dem neuen

Eigenthümer, der sie schon aus einer andern Ursache besizet, z. E. wenn sie bey ihm hinterleget worden wäre, nunmehr eigenthümlich überlassen wird; oder

c) symbolo, durch Zeichen, wenn statt der Sache, etwas anders übergeben wird, z. E. bei einem Hauß, die Schlüßel.

B) durch das bürgerliche Recht, da entweder

1) eine Sache besonders erlanget wird, nemlich durch

a) die Usukapion oder Veriährung,

b) Schenkung,

c) Legaten und

d) Fideikommisse; oder da wir

2) alle Rechte des andern überkom̃en, als durch

a) die Erbschaft,

b) Besizung der Gütter (bonorum possessionem),

c) Arrogazion und

d) Addikzion.

Von welchen allen besonders gehandelt wird.

## II. Titel.

## Von körperlichen und unkörperlichen Sachen.

Die Sachen, welche sich in unserer Gewalt befinden, theilen sich ferner, in

a) Kör-

a) körperliche, die ihrer Natur nach betastet werden können. Diese theilen sich wieder in
  a) bewegliche, und
  b) unbewegliche; Und
b) unkörperliche, als Gerechtigkeiten 2c.

## III. Titel.

## Von den Dienstbarkeiten der Land- und Stadtgüter.

Die Dienstbarkeit ist ein Recht in einer fremden Sache, nach welchem der Eigenthümer dem andern zum Nuzen, in dem Seinen etwas leiden oder unterlassen muß. Sie wird eingetheilet in

A) die dingliche (realis oder prædialis), da ein fremdes Gut dem andern dienet; diese theilen sich wieder in
  a) die Dorfdienstbarkeiten, da sind
    1) der Gang, oder Fußsteig,
    2) die Trift, oder Fahrweg,
    3) der Weg, oder Strasse, wo man mit Lastwägen fahren kan,
    4) die Wasserleitung,
    5) das Wasserschöpfen,
    6) die Viehtränkung,
    7) Hut und Weide,
    8) Kalch zu löschen,
    9) Sand zu graben u. d. g. Und

b) die Stadtdienstbarkeiten; diese sind

1) eine Last unsers Gebäudes auf des Nachbarn Mauer oder Pfeiler zu legen,
2) das Tramrecht, oder einen Balken in des Nachbarn Wand einzuschieben,
3) das Traufrecht, das ist, die Traufe oder das Regenwasser auf des Nachbarn Boden zu leiten, oder von dem Nachbarn auf unsern zu sammlen,
4) das Wasser durch Rinnen in gleicher Absicht abzuleiten, oder zu sammlen,
5) Kloaken oder Privete durch des Nachbarn Grund zu führen, oder in seinen Hof zu haben,
6) höher zu bauen dem Nachbarn zu verstatten,
7) nicht höher bauen zu dörfen auf dem seinigen,
8) das Lichtrecht, das ist, ein Fenster oder Licht in eine fremde oder gemein Wand zu machen,
9) die Aussicht oder das Licht den Nachbarn nicht zu verbauen,
10) das Fensterrecht, nemlich kein Fenster in dem Seinigen an gewissen Orten haben zu dörfen.

B) die persönlichen Dienstbarkeiten, welche nur einer gewissen Person dienen; dergleichen sind

1) die

1) die Nuznießung (usus fructus),
2) der Gebrauch (usus),
3) die Bewohnung (habitatio), von welchen in gleich hernachfolgenden Titeln gehandelt wird.

Die Dienstbarkeiten werden erlanget,
a) durch freiwillige Versprechungen,
b) lezte Willensverordnungen,
c) richterliche Entscheidung und
d) Verjährung.

Sie endigen sich
1) durch den gänzlichen Untergang des Guts,
2) durch die Vermischung, wenn beede Güter an einen Herrn kommen,
3) durch die Erlassung,
4) durch die Unterlassung des Gebrauchs, unter gegenwärtigen in 10. und unter Abwesenden in 20. Jahren,
5) die persönlichen mit dem Tod dessen, der das Recht geniesset.

## IV. Titel.

## Von der Nuzniesung, oder dem Nießbrauch.

Der Nießbrauch ist ein Recht, aus einem fremden Gut, unbeschadet desselben, allen Nuzen und Bequemlichkeiten zu ziehen.

Der Nuznießer ist verbunden:

1) daß er die Sache wohl unterhalte,

2) nach geendigten Nießbrauch die Sache wieder zuruckgebe; auch muß er

3) Sicherheit stellen, wenn es verlanget wird.

Der Nießbrauch endiget sich

a) durch den Tod des Nuzniesers,

b) wenn die Zeit erschienen oder die Bedingung erfüllet, unter welcher er erlassen worden,

c) durch die Veränderung des Standes, nemlich maximam und mediam capitis diminutionem,

d) durch die Unterlassung des Gebrauchs, unter gegenwärtigen in 10. und unter Abwesenden in 20. Jahren,

e) durch die Vereinigung des Eigenthums mit dem Nießbrauch (consolidationem), wenn der Nuznießer Eigenthümer der Sache wird.

f) durch den gänzlichen Untergang der Sache.

## V. Titel.

## Vom Gebrauch und der Bewohnung.

Der Gebrauch ist ein Recht, aus einer fremden Sache, ihr aber unbeschadet, so viel Nuzungen, als zur täglichen Nothdurft für die Hausgenoßen, nöthig ist, zu ziehen. Der Gebrauch ist eingeschränkter, als der Nießbrauch. Denn der Gebrauchsinnhaber genieset nur die natür-

lichen

lichen Früchte zum täglichen Gebrauch; die aber von des Menschen Bemühung herrühren, darf er, ausser zur höchsten Noth, nicht genießen. Der Gebrauch kann auch keinem weiter verlassen werden.

Die Bewohnung, ist ein Recht, sich eines fremden Haußes mit allen Bequemlichkeiten, zur Wohnung zu bedienen.

# VI. Titel.

## Von den Ersizungen (usucapionibus) und Veriährungen durch lange Zeit.

Unter die Arten, wodurch das Eigenthum einer Sache, nach dem bürgerlichen Recht erlanget wird, gehöret

Die usukapion, welche in einem, eine rechtmäßige Zeit hindurch, ruhig erhaltenen Besiz einer Sache bestehet, wodurch andere mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Hierzu wird erfordert,

1) guter Glaube (bona fides), wenn wir nicht anders wissen, als die Sache sey unser,
2) ein rechtmäßiger Titel, wie das Eigenthum auf eine rechtmäßige Art auf uns gelanget ist, z. E. durch Kauf, Tausch, Schenkung ꝛc.
3) eine in Rechten bewährte Zeit, nemlich

bei beweglichen Sachen drei Jahre; bei unbeweglichen unter Gegenwärtigen 10. und unter Abwesenden 20. Jahre,

4) eine unmangelhafte Sache,

5) ein ruhiger Besiz, daß weder der iezige Besizer, noch sein Vorfahrer, durch einen mündlichen Widerspruch, oder durch eine Klage, behindert und unterbrochen worden ist.

Hingegen können aber nicht usukapirt werden,

a) res sacrae,

b) sanctae,

c) religiosae,

d) publicae oder fisci,

e) gestohlene, oder

f) mit Gewalt geraubte, Sachen

## VII. Titel.

## Von Schenkungen.

Die Schenkung ist eine freiwillige Gabe, die einer umsonst empfängt. *)

*) Eine Vergeltung ist keine Schenkung.

Sie geschiehet,

A) von Todeswegen (donatio mortis caussa), welche eine Handlung ist, da einer, in Erwägung der Sterblichkeit, beweget worden, ie-

man-

manden, auf dem Fall des Todes, etwas zu schenken.

Hiezu werden, wie bei den Legaten, fünf Zeugen erfordert. Diese verlieret aber ihre Kraft,

1) durch die Wiedergenesung, oder Befreiung der Todesgefahr,
2) durch die Wiederruffung des Schenkenden (donatoris),
3) durch den Tod des Beschenkten (donatarii).

B) unter den Lebendigen (inter vivos), welche ein Vertrag ist, da einer aus besonderer Neigung dem andern etwas giebet, oder verspricht, oder auch erlässet, und der andere darein williget und solches annimmt. Hiezu wird also besonders erfordert

a) die Erklärung des Schenkenden Willen,
b) die Annehmung des Beschenkten;
c) wenn die Schenkung über 500. solidos übersteiget, muß sie bei Gericht angezeiget werden.

Sie kan aus nachfolgenden Ursachen wiederruffen werden, wenn

1) die Schenkung den Pflichttheil der Kinder verlezet,
2) nach geschehener Schenkung noch Kinder gebohren werden.
3) der Beschenkte sich undankbar erzeiget, als wenn
a) einer seinen Schenker groß beschimpfet,

b) ihm einen Schaden geflissentlich verursachet, oder
c) ihn geschlagen, oder
d) nach dem Leben getrachtet ꝛc. oder
e) die Bedingnis nicht erfüllet hätte.

Die Schenkungen der Eheleute, die sowohl vor- als nach vollzogener Ehe geschehen, werden der Mitgift, oder den Heurathgütern beigezählet.

## VIII. Titel.

### Wer veräussern kan oder nicht.

Ein ieder Eigenthümer kann seine Sache veräussern, ausser
a) dem Ehemann, ist seiner Frauen Heuratgut, so wie auch
b) einem Pupillen, seine Sachen, ferner
c) einem Glaubiger, das ihm versezte Pfand, zu veräussern, verbotten.

## IX. Titel.

### Durch welche Personen ieder etwas erwerbe.

Nicht allein durch uns selbst können wir etwas erwerben, sondern auch durch andere Personen, als

A) durch

A) durch unsere Kinder, die in unserer Gewalt stehen; ausgenommen ihre Sondergüter (peculium), welche besondere ausser des Vaters Vermögen befindliche, anders woher erhaltene Güter sind. Diese sind zweierlei.

1) militare, dieses ist wieder

a) castrense, welches die Söhne bei Gelegenheit des Kriegs erlanget haben; hierüber hat der Sohn sowol das Eigenthum, als die Nuznießung, und

b) quasicastrense, welches der Sohn durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit in öffentlichen Geschäften erwirbt; in diese Sondergüter hat der Vater auch kein Recht.

2) paganum, dieses ist zweierlei.

a) profectitium, was aus des Vaters Gütern kommet; deßwegen der Vater auch sowol das Eigenthum, als den Besiz hat; und

b) adventitium, welches nicht aus des Vaters Vermögen, sondern anders woher erhalten hat. Hierinn hat der Vater ordentlicher weiß die Nuznießung; ausser

a) es wäre denn den Kindern etwas mit dem Beding gegeben worden, daß der Vater davon keine Nuznießung haben soll, oder

b) wenn

b) wenn die Kinder, wider des Vaters Willen, etwas erwerben, oder

c) die Kinder mit dem Vater das brüder- oder schwesterliche Erb zu theilen haben,

d) wenn den Kindern etwas vom Fürsten geschenket wird.

Wenn der Sohn aus des Vaters Gewalt gieng, bekam der Vater die Hälfte der Nuznießung. Ferner erlangen wir auch etwas

B) durch unsere Knechte, auch

C) durch andere Personen, wenn die Besiznehmung in unsern Namen geschehen ist; wenn der Uebergeber selbsten der Eigenthümer der Sache gewesen ist, ausserdem wir nur den Vorsaz, solche zu usukapiren, erlangen.

Von den übrigen Arten, da wir eine Sache besonders erlangen, als Legaten oder Fideikommissen, wird bei der Erbschaft gehandelt. Nun folgen diejenigen Arten, wodurch wir alle Rechte des andern erlangen und zwar erstlich von der Erbschaft, welche ein Recht ist, des Verstorben Güter und Gerechtsame zu übernehmen. Diese wird erlanget entweder

a) durch ein Testament, oder

b) durch gesezliche Verordnung (ab intestato), auch heut zu Tag

c) durch Verträge.

# X. Titel.

## Von Errichtung der Testamenten.

Ein Testament ist eine deutliche Erklärung unsers Willens, wie es mit unserer Verlassenschaft gehalten werden solle. Sie sind entweder

A) öffentliche (publica), welche entweder

a) schriftlich abgefasset und in die Hände der Obrigkeit geliefert werden, wobei alsdann keine weitere Feierlichkeiten erforderlich; oder sie werden

b) bei Gericht selbst errichtet, da denn des Testirers Wille niedergeschrieben, derselbe nochmalen ihm vorgelesen, von ihm unterschrieben und darauf den Akten beigeleget wird. Wenn der Testirer Krankheit halben nicht selbst bei Gericht erscheinen kan, werden alsdenn einige Gerichtspersonen, nebst dem Schreiber, zu ihm in das Haus gesendet. Und

B) Privattestamente, diese sind entweder

I) zierliche (solennia), wozu ausdrücklich

a) sieben Zeugen erforderlich sind, die

b) besonders hiezu beruffen werden müßen, welche dann

c) das Testament zu unterschreiben, und

d) zu besiegeln haben; so solle es gleichfals

e) der

e) der Testator selbst schreiben oder wenigstens unterschreiben und
f) besiegeln; diese Handlung soll
g) zu einer Zeit, ununterbrochen einer andern Handlung, geschehen. Oder

II) privilegirte Testamente, denen die Rechte einige Feierlichkeiten nachgelassen haben; da sind
1) die Testamente der Soldaten; ferner gehören hieher die Testamente, die
2) in Sterbsläuften errichtet werden, wozu nur zween Zeugen erforderlich sind; dann
3) der Bauersleute, dabei fünf Zeugen sein müßen;
4) die Testamente zu milden Sachen bedörfen gar keiner Zierlichkeit; so auch
5) der Eltern Testamente, wegen ihrer Kinder, wenn sie es selbsten geschrieben oder unterschrieben; wenn aber einer fremden Person im Testament mit gedacht wird, so müßen zween Zeugen dazu gezogen werden.

Beede erst erzehlte Arten der Testamenten können entweder
a) schriftlich abgefasset werden, welches ein testamentum scriptum genennet wird; oder nur
b) mündlich ausgesprochen werden, welches alsdann ein testamentum nuncupativum genennet wird; dabei die Solennitäten, die bei einem geschrie-

schriebenen Testament erforderlich sind, ausser der Zeugen Unterschrift und Besieglung, beobachtet werden müßen.

Die Erbeinsezung ist die Substanz des Testaments. Von den Zeugen, die zu einem Testament erfordert werden, wird besonders erfordert, daß sie

a) zu dessen Errichtung besonders beruffen und erbetten worden sind,

b) den Testirer haben gesehen, und

c) reden hören, auch

d) alles verstanden; endlich

e) daß sie tüchtig sind. Hiezu sind aber untüchtig

a) die Frauenspersonen,

b) die Freunde des Erben, ausser bei dem Testament eines Soldaten, und das zu milden Sachen gemachet wird,

c) die Erben und die aus dem Testament etwas erhalten; übrigens die sonsten kein gültiges Zeugnis ablegen können. Bei einem Testament eines Blinden, wird der achte Zeug erfordert.

## XI. Titel.

## Von dem Soldaten Testament.

Die Kriegsleute, darunter auch die Marketenter, Feldmezger, Kommißbäcken rc. zu zehlen

len sind, haben bei Errichtung eines Testaments, wenn sie im Treffen stehen, oder bei Stürmen und gefährlichen Posten, keine Solennitäten nöthig, wenn nur sonst der lezte Wille erwiesen werden kann. Benennet er seinen Erben schriftlich, so ist gar kein Zeug erforderlich, wenn nur seine Handschrift erkannt wird; mündlich kann er seinen lezten Willen seinen Kammeraden eröfnen.

Befindet sich aber der Soldat im Lager vor dem Feind, so muß er zu seinem Testament zween Zeugen haben: Im Quartier, oder Besazung, muß er das gemeine Recht beobachten.

Ein privilegirtes Soldaten Testament behält nach der Loßlaßung, nur ein Jahr lang, seine Gültigkeit.

## XII. Titel.

### Welchen nicht erlaubet ist, ein Testament zu machen.

Diejenigen Personen, die Herren über ihre Sachen sind, können ein Testament machen; einige aber sind entweder

A) von Natur untüchtig, als

a) Unmündige, die noch nicht 12. oder 14. Jahre zuruck geleget haben,

b) Rasen-

b) Rasende, die ihrer Sinnen nicht mächtig.

c) Taube und Stumme zugleich. Ein Tauber allein, kann mündlich- und ein Stummer allein, kann schriftlich testiren.

Ein Blinder muß den achten Zeugen zu seinem Testament nehmen; er muß seinen Erben benennen und von dem achten Zeugen, statt seiner, unterschreiben lassen. Oder einigen

B) verbieten es die Geseze, als

a) Kindern, die noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, ausser über ihr peculium castrense und quasi castrense,

b) Verschwendern, denen die Verwaltung ihrer Güter untersaget ist,

c) Kezern,

d) die des Verbrechens der beleidigten Maiestät schuldig sind.

## XIII. Titel.

### Von Enterbung der Kinder.

Das Wesen eines Testaments ist die Erbeinsezung, welche eine ausdrückliche Benennung ist, wer nach unsern Tod, uns vorstellen soll. Diese theilet sich

A) in die erste- und

B) in die Nacherbeinsezung.

Die Erben sind entweder

a) Notherben, oder

b) willkührlich ernannte Erben.

Die Notherben müßen in einem errichteten Testament entweder als Erben eingesezet, oder enterbet werden.

Die Enterbung ist eine mit ausdrücklichen Worten geschehene Ausschließung von dem in den Gesezen verordneten Pflichtheil (legitima).

Der Pflichttheil gebühret

1) den Kindern, die sowohl am Leben sind, als denen, die noch gebohren werden (posthumis), von ihren Eltern;

2) den Eltern von den Kindern; und gewissermaßen

3) den Geschwistrigten gegen einander, wenn ihnen eine schändliche Person vorgezogen werden will; auch

4) den Eheleuten nach einigen Statuten.

Der Pflichttheil ist, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, der dritte Theil der ordentlichen Erbgebühr; sind aber fünf oder mehr Kinder am Leben, so ist die Hälfte der Pflichttheil. Bei den Eltern ist gleichfals der Pflichttheil die Halbscheid.*)

(* Z. E. es sind 4 Kinder vorhanden und die Erbschaft beträge 4000 fl. so bekommt ein iedes Kind 1000 fl. ist eines davon bis auf den Pflichttheil enterbet worden, so thut die Legitima,

wenn

wenn mit 3 dividirt wird, 333 fl. 20 kr. die Ubermas der 666 fl. 40 kr. kommt nun zu denen 3000 fl. thut also 3666 fl. 40 kr. diese in drei gleiche Theile vertheilet, bekommt ein Kind von denen unenterbten 1222 fl. 13 kr $1\frac{1}{3}$ Pf.

Dieser Pflichttheil kan den Kindern und Eltern, ausser gewiesen Ursachen, nicht entzogen werden.

Die Ursachen der Enterbung sind bei den Kindern, wenn sie von ihren Eltern enterbet werden wollen, folgende:

1) wenn die Kinder gewaltsame Hand an die Eltern legen, oder ihnen hinterlistig nachstellen,
2) wenn sie ihre Eltern beschimpfen,
3) wenn sie ihre Eltern aus der Gefangenschaft nicht zu befreien gesuchet,
4) sie in ihrer Krankheit, Armut oder Blödsinnigkeit, verlassen,
5) die Kinder sich zur liederlichen Gesellschaft gemachet,
6) wenn die Kinder ihre Eltern als Missethäter angegeben, oder wider sie freiwillig gezeuget,
7) die Tochter sich dem Hurenleben ergeben,
8) der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater unzüchtig lebet,
9) wenn die Kinder ihren Eltern an Errichtung eines Testaments hinderlich sind,
10) wenn ein Kind von der christlichen Religion abfällt.

Die Ursachen müßen aber in dem Testament ausgedrucket und von den eingesezten Erben erwiesen werden.

Ein anders ist, wenn ein Sohn wohlmeinend enterbet wird, welches exheredatio bona mente genennet wird, dieses geschiehet: wenn man seinen verschwenderischen verschuldeten Sohn enterbet und dagegen dessen Kinder zu Erben einsezet, damit das Vermögen erhalten werde und nicht an die Glaubigere komme.

Die Ursachen, um welcher willen die Kinder ihre Eltern enterben können, sind:

1) wenn die Eltern den Kindern eines Hauptlasters beschuldiget,
2) ihnen nach dem Leben getrachtet,
3) sie ein Testament zu machen, verhindert haben,
4) sie, die Kinder verstoßen, und in ihrer Krankheit, oder Blödsinnigkeit, oder Armut verlassen,
5) sie nicht aus dem Gefängnis befreiet, welches doch hätte geschehen können,
6) eine kezerische Religion angenommen,
7) wenn der Vater sich zur Schwiegertochter gesellet hat,
8) der Vater der Mutter hat Gift beibringen wollen.

Die Geschwistrigte aber können, weil sie keine Notherben sind, ohne einige Ursache in dem Testament übergangen und enterbet werden. Es

wäre

wäre ihnen denn eine anrüchtige, schändliche Person vorgezogen worden.

Die enterbten Personen müßen innerhalb fünf Jahren ihre Klage wegen der Enterbung führen, nach Verlauf dieser Zeit aber werden sie nicht mehr gehöret.

# XIV. Titel.

## Von Einsezung der Erben.

Wenn keine Notherben vorhanden sind, so können alsdann alle andere Personen zu Erben eingesezet werden; doch sind einige unfähig und zur Erlangung der Erbschaft untüchtig, dergleichen sind

1) die in die Acht erkläret und deren Vermögen konfiszirt worden,
2) unzuläßige Kollegien und unerlaubte Zünfte,
3) die in Blutschande erzeugte Kinder,
4) Abtrünnige, die von der christlichen Religion abgefallen.

Ein als Erb eingesezter Knecht erlangte die Freiheit.

In einem Testament kan mehr, als ein Erbe eingesezet werden; sie erben, was ihnen der Testirer angewiesen hat. Sind von dem Testirer keine Theile bestimmet worden, erben sie in gleiche Theile.

Der Erbeinsezung können allerhand Bedingnisse beigefüget werden; die Bedingnisse müssen aber, zu erfüllen, möglich sein und sich ereignen können. Sie hängen entweder

1) von der Gewalt und Willen des eingesezten Erben ab, der sie erfüllen kann und soll; oder

2) von einem zufälligen Ausgang; oder

3) hängen theils von dem Willen des, der sie erfüllen soll, theils von dem ohngefehr, z. E. wenn der Erb die Iulia (die aber erst 6. Jahr alt ist) heiraten wird, ab.

Unmögliche Bedingniße werden angesehen, als wären sie nicht beigesezet. Wird iemand unter dem Beding, etwas zu unterlassen, zum Erben eingesezet, so kann er die Erbschaft sogleich antretten, wenn er Sicherheit, daß er das verbottene unterlassen will, leistet, welches cautio mutiana genennet wird.

Der Pflichttheil kann mit keiner Bedingnis beschwehret werden.

Wenn dem Erben viele Bedingniße zu erfüllen, gesezet worden sind; so ist darauf zu sehen, ob sie copulative oder disiunctive gesezet worden. In ienem Fall müssen sie alle erfüllet werden; in diesem aber nur eine.

# XV. Titel.

## Von der gemeinen, After- oder Nacherbeinsezung.

Die Aftererbeinsezung (substitutio), ist eine Benennung eines zweiten oder fernern Erbens, der an die Stelle des abgegangenen Erbens tretten soll. Sie geschiehet

1) mittelbar, als bei den Fideicommissen, davon im 23 Titel gehandelt wird; und

2) unmittelbar, auf dem Fall, wenn der erste eingesezte Erb gar nicht Erbe wird; diese ist wieder

a) die gemeine (vulgaris), die iedem Testirer, gegen ieden Erben, der nicht Erbe sein wird, in seinem Testament zu verordnen, frei stehet. Wenn aber der eingesezte Erb die Erbschaft übernommen, so kommt die Erbschaft nicht auf den nachgesezten Erben; und

b) die pupillarische Erbeinsezung, wovon im nachfolgenden Titel gehandelt wird.

# XVI. Titel.

## Von der pupillarischen Aftererbeinsezung.

Die pupillarische Aftererbeinsezung geschiehet

von den Eltern, (nach römischen Rechten nur von dem Vater und Großvater), die ihren unmündigen Kindern, auf dem Fall, wenn sie in ihrer Unmündigkeit sterben, einen Erben nachsezen; welche

a) die wahre pupillarische Aftererbeinsezung genennet wird; es giebt aber auch

b) eine Schein (quasi) pupillarische Nacherbeinsezung, welche von den Eltern, ihren Kindern die entweder blödsinnig- oder sonsten untüchtig sind, ein Testament zu machen, auf dem Fall, wenn sie in diesem Zustande sterben, einen Erben substituiren. Diese Substituzion endiget sich mit der Wiedergenesung.

Die wahre pupillarische Substituzion endiget sich,

1) durch die erlangte Mannbarkeit, oder nach der von dem Testirer beniemten kürzern Zeit,

2) durch die Emanzipazion des Sohnes,

3) wenn der Substituzion die Bedingnis, daß, wenn mein Sohn unmündig sterben sollte, nicht beigefüget worden ist.

4) wenn das elterliche Testament entkräftet wird.

Die Soldaten können ihren Kindern über die Mündigkeit, auch ohne Testament, und wenn sie ihre Kinder gänzlich übergangen haben, Nacherben sezen.

# XVII. Titel.

## Auf welche Art die Testamente ungültig oder entkräftet werden.

Ein Testament wird ungültig:

1) wenn es gleich Anfangs nicht zu Recht bestehen kann (nullum), als

a) wenn es eine Person gemachet hat, die nach den Rechten kein Testament machen kann; ingleichen

b) wenn die hiezu erforderlichen Solennitäten nicht sind dabei beobachtet worden; oder

2) nachher vernichtet (ruptum) wird; wenn es entweder

a) gebrochen, da

1) nach dem errichteten Testament, dem Testirer Kinder gebohren werden,

2) wenn der Testirer ein neues Testament errichtet, denn das leztere hebt das erstere auf, oder

b) nichtig (irritum) gemachet wird; welches geschiehet, wenn der Testirer seinen Zustand verändert hat; so aber heut zu Tag keine Anwendung findet; oder kein Erbe vorhanden ist (desertum), wenn entweder der Erb unfähig zur Erbschaft ist, oder er mag sie nicht antretten.

Ferner kann ein Testament nicht bestehen, wenn der Testirer einen Notherben übergangen oder unrechtmäßig enterbet hat. Ein Testament wird auch nichtig, wenn der Testirer solches zerreißet oder zerschneidet, durchstreichet, die Siegel abnimmt, auch wenn er das von ihm, vor Gericht errichtete, zuruckfordert, oder wiederruft; oder 3) vom Richter aufgehoben wird.

# XVIII. Titel.

## Vom inofficioso testamento.

Von dem Richter wird ein Testament aufgehoben, wenn diejenigen Personen, denen der Pflichttheil *) gebühret, von der Erbschaft ausgeschlossen worden sind. Derjenige, welcher ausgeschloßen und nicht mit dem ihm gebührenden Pflichttheil versehen worden ist, kann vor dem gehörigen Richter, wider den eingesezten Erben, eine Klage erheben, welche querela inofficiosi testamenti genennet wird, worinnen er zu bitten hat, daß das Testament verworfen werden, und man ihn ab intestato sukzediren lassen möge.

*) von der Legitima ist oben bei dem XIII. Titel dieses Buchs, gehandelt worden.

# XIX. Titel.

## Von der Erben Beschaffenheit und Unterschied.

Der Erben sind nach dem Römischen Recht, dreierlei Arten; einige sind

1) necessarii, die wider ihren Willen die Erbschaft antretten müssen; als, die Knechte ꝛc. andere sind

2) sui, die bei Absterben des Testirers in seiner Gewalt, und im nächsten Grad verwand sind; die auch wider ihren Willen die Erbschaft antretten musten, iedoch ist ihnen nach dem Prätorischen Recht die Freiheit ertheilet worden, die Erbschaft anzutretten, oder auszuschlagen. Noch andere sind

2) extranei, die des Testirers Gewalt nicht unterworfen waren.

Die Antrettung der Erbschaft ist eine Erklärung des Erben, daß er die ihm angefallene Erbschaft annehmen wolle. Diese Erklärung kann sowohl mit Worten, als in der That geschehen; zu dieser Erklärung gönnen die Rechte, den Erben eine Bedenkzeit von einem Jahr (beneficium deliberandi), in welcher er den Vermögenszustand untersuchen, und überlegen kann, ob er von der Erbschaft einen Nuzen habe, oder nicht. Der

Erb

Erb kann auch die Erbschaft schlechterdings unter der Wohlthat eines Inventariums (cum beneficio legis et inventarii) antretten, wenn er alle und iede zur Erbschaft gehörige Stücke beschreiben und schäzen lässet; dadurch erlanget er diesen Vortheil, daß er nicht weiter zur Bezahlung der vorhandenen Schulden gehalten ist, als sich die Erbschaft erstrecket; unterlässet er die Errichtung eines Inventariums, so muß der Erb alle und iede Glaubigere befriedigen, wenn sie auch die Erbschaft übersteigen. Der eine Erbschaft antretten und ein Erbe sein kann, der kann sie auch auf die Art, wie sie angetretten wird, ausschlagen.

# XX. Titel.

## Von den Vermächtnissen.

Die Vermächtnisse (legata), bestehen in einzelnen Stücken der Verlassenschaft, welche der Testirer benennet und der eingesezte Haupterb an die Personen, denen es zugedacht worden ist, auszuliefern hat.

Ein Legat kann sowohl schriftlich, als wörtlich hinterlassen werden.

Wer testiren kann, kann auch Vermächtniße machen.

Ein

Ein praelegatum ist, wenn unter den Erben einem davon, vor den andern, etwas vermachet worden.

Die Legaten können sowol

a) ohne Beding (pure), welche sogleich nach des Testirers Tod übergehen; als auch

b) mit Bedingnißen verschafft werden. Eine unmögliche Bedingnis wird für nicht beigesezt gehalten. Der Legatar hat die mögliche Bedingnis zu erfüllen; bestehet solche in einem Thun, so darf der Erb das Legat nicht eher herausgeben, bis es erfüllet ist; beruhet sie in einer Unterlassung, so kann zwar der Legatar sein Vermächtnis beziehen, er muß aber Sicherheit stellen, daß er das, was ihm verbotten, unterlassen will, denenselben wird auch

c) eine Strafe beigesezet, z. E. woferne mein Erb die Julia heiraten würde, soll er dem Caius 1000 fl. Legat auszahlen. Bisweilen wird auch

d) eine gewiße Zeit, wenn erst das Legat ausbezahlet werden soll, hinzugefüget. Hier muß der Erb dem Legatar Kauzion leisten, weigert er sich dessen, so muß er das Vermächtnis dem Legatar zum Unterpfand einräumen

Wer eine ganze Erbschaft zu erlangen fähig ist, kann auch ein Legat erlangen. Auch kann vielen Personen zugleich ein Legat vermachet werden;

den; schlägt einer von ihnen sein Vermächtnis aus, oder kann solches nicht annehmen, so wächset dasselbe, wenn es den Legatarien zusammen vermachet worden, den übrigen zu; sind sie aber abgesondert, iedem sein Antheil bestimmt worden, so fällt der ledige Theil dem Erben zu.

Alle Sachen, die im Kommerz der privat Personen sind, können legirt werden; so wol

a) körperliche, als
b) unkörperliche, als Dienstbarkeiten,
c) bewegliche und
d) unbewegliche,
e) eigene und
f) fremde, diese müßen, wenn der Testator solche Sachen wissentlich vermacht hat, dem Legatar erkauffet, oder der Werth dafür ersezet werden; auch des Testirers
g) verpfändete Sachen; hat er sie seinem Glaubiger vermacht, so muß der Erb die darauf haftende Schuld dennoch bezahlen. Ist sie einem dritten vermachet worden, so muß sie der Legatar lösen. Ferner
h) künftige, als Früchte, auch sogar
i) gewisse zu leistende Verrichtungen.

Ueberhaupts ist noch von den Legaten anzumerken: Wenn eine gewisse Art (genus) ist vermachet, so muß der Legatar mit einem mittelmäßigen Stuck sich befriedigen lassen; es müste ihm

denn

denn die Wahl mit überlassen worden sein. Unter den verschaften Alimenten, werden auch Kleidung und Wohnung, dem Stand gemäß, verstanden.

Der Erb muß dem Legatar sein Vermächtnis mit allen Zugehörungen ausantworten, ist er hierinnen saumig, so muß er den Legatar die Interessen wegen des Verzugs, auch allen daraus entstehenden Schaden ersezen. Wenn aber die Sache durch einen unversehenen Zufall Schaden erlitten oder zu Grund gegangen, alsdenn gehet sie dem Legatar verloren.

Weigert sich der Erbe, die Vermächtnisse heraus zu geben; so muß der Legatar richterliche Hülfe suchen, und es kommen ihm nach den Rechten, drei actiones zu.

1) rei vindicatio, wenn ihm eine gewisse Sache (individuum) vermachet worden ist,

2) actio ex testamento, wenn die Sache ein genus, oder eine fremde Sache ist, oder ein factum betrift; und

3) actio hypothecaria, daß ihm von der Verlassenschaft etwas zum Unterpfand muß eingeräumet werden.

# XXI. Titel.

## Von der Ademzion und Translazion der Legaten.

Die Legaten werden ungültig

1) durch die Erklärung des Testators, daß er sie aufgehoben wissen will (ademtionem), welches geschehen kann sowol

a) mit Worten, wenn er die Legaten mit vernemlichen Worten vor zween Zeugen wiederruft, oder in einem zweiten Testament, oder in einem Kodicill aufhebt; oder

b) mit der That; als wenn er die Schrift durchstreichet, die verschafte Sache veräussert hätte, oder eine Todfeindschaft zwischen dem Testirer und Legatar entstanden wäre, oder die ausstehende Schulden selbst eingetrieben;

2) durch Veränderung des Legats (translationem), dieses kann geschehen, durch Veränderung

a) des Erben,

b) des Legatars,

c) der Sache,

d) der Form, wenn vorher schlechterdings ist etwas legirt worden, nachher aber eine Bedingnis beigesezet wird.

# XXII. Titel.

## Vom Falzidiarischen Gesez.

Nach diesem Gesez soll dem Erben wenigstens der vierte Theil der Verlassenschaft, nach Abzug der Schulden, verbleiben; wenn demnach die Erbschaft mit so vielen Legaten beschwehret ist, daß nicht der vierte Theil davon übrig bleibet; so kann der Erb von den Legaten so viel abziehen, daß er den vierten Theil unverlezt erhalte, welches die Falzidia genennet wird.

Dieses findet aber nicht statt:

1) wenn es vom Testirer abzuziehen ist verbotten worden;
2) der Erb kein Inventarium errichtet hätte;
3) in den Vermächtnissen zu milden Sachen;
4) in dem Testament eines Soldaten.

# XXIII. Titel.

## Von den fideikommissarischen Erbschaften und dem Trebellianischen Rathschluß.

Eine Erbschaft kann auch mittelbar erlanget werden; dieses geschiehet, wenn der eingesezte Erb die Erbschaft zu übernehmen, solche aber

einer andern Person abzutretten, ersuchet wird, welches ein Fideikommiß genennet wird. Das Fideikommiß ist zweierlei.

1) allgemein (universale), wenn die ganze Erbschaft, oder ein Theil derselben, auszuantworten ist; und

2) besonders. Von diesen wird in dem folgenden Titel gehandelt.

Der Erb, welcher das Fideikommiß auszuantworten hat, wird fiduciarius; und der das Fideikommiß erhalten soll, fideicommissarius genennet.

Ein Fideikommiß kann hinterlassen werden sowol

a) in einem Testament; wobei erfordert wird, daß derienige, welcher das Fideikommiß auszuantworten hat, als Erb nach den Rechten eingesezet wird, weil ohne Erbeinsezung das Testament nicht bestehen würde. Zu Errichtung eines Fideikommiß werden fünf Zeugen erfordert. Als

b) ab intestato; wenn derienige, welcher nach den Gesezen, ohne Testament Erb ist, ersuchet wird, die Erbschaft entweder zum Theil, oder ganz, so viel ihm in einem Testament benommen werden kann, denn der Pflichttheil muß ungekränket bleiben, einem andern abzutretten.

Der

Der fiduciarius darf nach dem Trebellianischen Rathschluß, aus der Erbschaft, die er auszuantworten hat, den vierten Theil abziehen, welches die quarta Trebellianica genennet wird.

Diesen vierten Theil können die Kinder, wenn sie mit einem Fideikommiß beschwehret worden, nebst ihrem Pflichttheil, abziehen.

Ist einem Intestaterben ein Fideikommiß von dem Fideikommitten aufgetragen worden, und der Fiduziar läugnet solches, so kann der Fideikommissar, wenn er den Eid für Gefährde, abgeschwohren hat, den Fiduziar auf ein Jurament treiben; weigert sich der Erb dessen, so muß er das anverlangte Fideikommiß übergeben.

Die Trebellianika fället in den Fällen, wo die Falzidia auch nicht statt hat, weg; jedoch wird das Inventarium so ausdrücklich hierbei nicht erfordert.

## XXIV. Titel.

### Von den Sachen, die durch ein Fideikommiß hinterlassen werden.

Das besondere Fideikommiß ist, wenn den Erben, besondere Sachen auszuantworten, anbefohlen worden ist; z. E. ein Kleid, eine Bibliothek, 1000. Thaler.

Dieses kann sowohl den Erben, als dem Legatar, auch dem Fideikommissar auferleget werden. Dieienigen Sachen, die legiret werden können, können auch als ein Fideikommiß hinterlassen werden. Diese Fideikommisse sind von den Legaten nur darinnen unterschieden, daß iene Bitt- oder Befehlsweiß geschehen müssen. Befiehlet aber der Testator schlechterdings etwas zu prästiren, so ist es ein Legat.

# XXV. Titel.

## Von Kodizillen.

Ausser den ordentlichen Testamenten giebt es noch eine besondere Art der lezten Willen, welche Kodizille genennet werden.

Bei den Kodizillen wird alles das, was zur Gültigkeit eines Testaments beobachtet werden muß, auch erfordert. Darinnen gehet es aber von den Testamenten ab, daß hier nur

a) fünf Zeugen, worunter auch Frauenspersonen zugelassen sind, erfordert werden; und

b) die Erbeinsezung, weil nur einzelne Sachen darinn vermachet werden, nicht erforderlich ist;

c) auch keine Enterbung darinn geschehen kann.

Die Kodizille können sowol

a) schriftlich hinterlassen, als auch

b) mündlich errichtet werden.

Sie

Sie können auch entweder

a) vor oder nach einem Testament, oder

b) ohne Testament, gemachet werden, oder

c) es wird das Testament, wenn es Mangel an den Solennitäten hat, oder keine Erbeinsetzung darinnen geschehen, oder ein Posthumus übergangen worden wäre, als ein Kodizill, wenn denselben die clausula codicillaris einverleibet ist, dadurch erhalten.

Diese Klausul vermag so viel, daß das mangelhafte Testament erhalten, und dem eingesetzten Erben, die Erbschaft, als ein Fideikommiß, von dem Intestaterben, nach Abzug der Trebellianika, ausgeantwortet wird.

# Drittes Buch.

## I. bis X. Titel.

## Von der gesezlichen Erbfolge.

Da die in den ersten 10. Titeln vorgetragene Ordnung der Erbfolge, selbst von dem Justinian, durch die 118. Novell abgeändert worden, so wird diese Lehre nach der besagten Novell, und was nach teutschen Rechten üblich ist, hier vorgetragen.

Die gesezliche Erbfolge (successio ab intestato), findet statt, wenn entweder

A) gar kein Testament vorhanden ist; oder wenn
B) das vorhandene Testament nicht nach den Rechten bestehen kann; oder wenn
C) das hinterlassene Testament aufgehoben, oder als unkräftig erkläret wird: alsdann ruffen die Geseze die nächsten Anverwandten zur Erbschaft.

I) folgen die Deszendenten, nemlich die Kinder, die ehelich gebohrnen; oder durch die folgende Ehe ehelich gemachet worden sind. Diese erben gleich miteinander (in capita), eines so viel, als das andere; nur die Söhne nehmen nach teutschen Rechten, die Mannslehen und Stammgüter zum Voraus: dargegen den Töch-

Töchtern eine andere Vergütung zu machen ist. Die adoptirten oder arrogirten Kinder erben nur den Vater, aber nicht die Mutter. Uneheliche Kinder, erben mit andern ehelichen Kindern, nur ihre Mutter. Von dem Vater erben die natürlichen, wenn er keine eheliche Kinder, oder Frau hinterlassen hat, den sechsten Theil (zwo Unzen) mit der Mutter; aber die spurii nicht. Die im Ehebruch, oder Blutschande erzeugte Kinder sind von der Erbschaft gänzlich ausgeschlossen. Die Stiefkinder erben ihren gemeinschaftlichen Vater zu gleichen Theilen; in der verschiedenen Mutter Vermögen erbet ein iedes seine eigene Mutter.

Die Enkel und Urenckel ꝛc. wenn sie mit Kindern konkurriren, erben in die Stämme (in stirpes), sie tretten nemlich an ihrer Eltern statt (ius repraesentationis).

II) folgen die Aszendenten; wenn keine Deszendenten vorhanden sind, so erben Vater, Mutter, Großvater ꝛc. Vater und Mutter erben zu gleichen Theilen; die Großeltern, Urgroßeltern aber in die Linie; iedoch schließet das nähere das entferntere aus. Mit den Aszendenten erben auch des Verstorbenen vollbürtigen Geschwistrigte und derselben Kinder, iedoch tretten leztere nur an ihrer Eltern statt.

III) folgen die Seitenfreunde (collaterales). Wenn weder Deszendenten, noch Aszendenten vorhanden sind, so werden alsdenn diese zugelassen; unter denselben erben zuerst die vollbürtigen Geschwistrigte unter sich in gleiche Theile: sind aber eine davon mit Tod abgegangen, so tretten derselben Kinder an ihre Stelle, und erben, mit ihrer Eltern Geschwistrigte nur in die Stämme. Wenn aber von des Verstorbenen Geschwistrigten, lauter Kinder vorhanden, erben sie in die Häupter. Sind nun von dem Verstorbenen keine vollbürtigen Geschwistrigte vorhanden, alsdann folgen die Halbgeschwistrigte und deren Kinder. Nach diesen folgen

IV) die übrigen entfernten Seitenfreunde des Verstorbenen Vaters- oder Muttergeschwistrigte zu gleichen Theilen. Die vollbürtigen schliessen aber die einbändigen aus. In deren Ermanglung werden die nächsten gesipteten Freunde zugelassen, und schlieset das nächste das entferntere aus, und wird nicht mehr auf das Repräsentazionsrecht gesehen.

Sind von allen diesen Freunden keine vorhanden, so erben

V) die Eheleute alle ihres verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft. An vielen Orten erbt der hinterbliebene Ehegatt mit den Kindern

und Anverwanden einen statutenmässigen Antheil. Dann folget nach diesen allen

VI) das Kollegium, wo der Verstorbene gestanden. Endlich erbet

VII) der Fiskus, oder die Obrigkeit.

## X. Titel.

### Von Einsezungen der Erbgüther.

Unter den allgemeinen Arten, wodurch das Eigenthum einer Sache erlanget wird, befindet sich auch die Einsezung der Erbgüther (bonorum possessio), oder, das Erbrecht des Verstorbenen Güther zu suchen und zu behalten. Davon kan keine andere Anwendung gemachet werden, ausser wenn ein Sohn, oder Posthumus in einem Testament ist übergangen worden; und die Eheleute, in Ermanglung der Anverwanden, die ganze Verlassenschaft erben wollen.

Von dem XI. und XII. Titel kann kein Gebrauch gemachet werden.

Bißher ist von dem iure in re gehandelt worden, nun folget das ius ad rem.

## XIII. Titel.

### Von den Verbindungen.

Eine Verbindung (obligatio) ist ein rechtli-

cher Beweggrund, etwas zu thun, oder zu unterlassen.

Sie entspringen entweder

A) aus einem ausdrücklichen Versprechen, oder

B) aus einem Verbrechen, oder

C) aus der Verordnung der Geseze.

Das, was man Gott zu Ehren versprochen, heißet ein Gelübde (votum); und was dem Staat zum Nuzen zugesaget worden, eine Verheißung (pollicitatio). Was privat Personen einander versprochen zu erfüllen, wird ein Vertrag, Kontrakt genennet, welcher eine Verabredung zweier oder mehrerer Personen ist, etwas zu geben, oder zu leisten. *)

*) die Lehre von den Pakten, daß solche, nach dem römischen Recht, in nuda und vestita eingetheilet werden, hat iezt keinen Nuzen mehr, weil die Pakten wie die Kontrakte verbinden.

Die Kontrakte sind einige

1) einseitige (unilaterales), die nur eine Parthei, etwas zu geben, oder zu leisten, verbinden, als wie bei dem Leihen; und zweiseitige (bilaterales), die beede Theile, etwas zu prästiren, verbinden; andere

2) bonae fidei, und stricti iuris; einige

3) wahre (veri), die auf eine ausdrückliche Einwilligung sich gründen; und quasi Kontrakte. Die erstern sind wieder

a) genann-

a) genannte (nominati), die einen gewissen Namen haben; diese werden eingetheilet, in

1) reales,

2) verbales,

3) literales und

4) consensuales. Und

b) ungenannte (innominati), die keinen eigenen Namen haben; sie theilen sich

a) in regulares, als: do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias; und

b) in irregulares, da ist contractus aestimatorius und permutatio.

Welche Eintheilung aber jezt keinen Nuzen mehr hat.

In den Kontrakten müßen die Partheien einander für den Schaden stehen. Dieser ist dreierlei.

a) der Betrug (dolus), ist eine mit Vorsaz gethane Verlezung, welche niemals geduldet wird.

b) die Schuld (culpa), hat drei Stuffen,

1) die grobe (lata), ist eine Unterlassung des gemeinen,

2) geringe (levis), des gewöhnlichen,

3) gar geringe (levissima), des besten Fleißes.

c) der Zufall (casus), ist eine unvermuthete Begebenheit. Dieser wird ordentlicherweiße niemand zugerechnet.

Die

Die grobe Schuld wird in den Kontrakten, welche des gebenden Nuzen, als bei dem deposito; die geringe, in denen, welche beeder Theile Nuzen, als im Kauf und Verkauf; und die geringste Schuld, in denen, die des empfangenden Vortheil betreffen, geleistet.

# XV. Titel.

## Auf welche Art eine Verbindung aus einer Sache entstehet.

Diejenigen Kontrakte, welche nebst der Einwilligung, auch die Ubergab einer Sache erfordern (contractus reales), theilen sich in vier Gattungen, als:

1) das Anlehen (mutuum), da eine verzehrliche Sache (res fungibilis), dem andern übergeben wird, iedoch daß eben dergleichen (in genere) wieder erstattet werde.

2) das Leihen (commodatum), da iemand eine Sache zu einem gewissen Gebrauch, oder auf eine gewisse Zeit, umsonst überlassen wird, daß der Entlehner eben diese Sache (in specie), nach gemachten Gebrauch wieder zuruck geben muß. Ist eine Sache zu einem Gebrauch auf eine unbestimmte Zeit überlassen, so wird es eine Vergünstigung (precarium) genennet

genennet, und kann diese Sache iederzeit nach Gefallen zuruckgefordert werden.

Wird für den Gebrauch eine Belohnung bestimmet, so ist es eine andere Art der Kontrakte, nemlich locatio conductio.

3) die Hinterlegung zu treuen Händen (depositum), wenn eine Sache iemand anvertrauet wird, um sie aufs beste, aber unentgeldlich zu verwahren, und sie, auf iedesmahliges Verlangen des Hinterlegers, wieder zuruck zu geben. Dieses geschiehet entweder

a) freiwillig von den Partheien, oder
b) aus Noth;
c) gerichtlich, oder
d) aussergerichtlich.

4) die Pfandschaft (pignus), da der Schuldner dem Glaubiger, zur Sicherheit seiner Forderung, eine Sache übergiebet, daß sie nach gemachten Abtrag der Schuld, wieder zuruckgegeben werden, oder bei der Nichtbezahlung, der Glaubiger sich daraus bezahlt machen soll.

Ist eine Sache würklich dem Glaubiger zum Unterpfand gegeben worden, so wird es ein pignus genennet: ist aber eine Sache, nur zur Sicherheit verschrieben, alsdenn wird es eine Hipotheck genennet.

Die

Die Hipothecken theilen sich in

a) allgemeine, und

b) besondere, so nur auf gewisse Stücke gerichtet.

c) öffentliche, oder gerichtliche, und

d) privat Hipothecken, die nur unter den Partheien errichtet werden.

Die öffentlichen werden den privat Hipothecken vorgezogen.

e) ausdrückliche, und

f) stillschweigende, welche die Geseze verstatten; dergleichen haben der Fiskus; die Pupillen; das Eheweib, wegen ihrer Heiratsgüter; die Legatarien; die zur Verbesserung eines Hauses ein Vorlehen gethan haben ꝛc.

## XVI. Titel.

### Von wörtlichen Verbindungen.

Vormals waren nach dem römischen Recht, die pacta von den stipulationibus unterschieden. Die pacta zogen keine Klage nach sich, daher waren die stipulationes eingeführet. Denn wenn ein Kontrakt mit Worten eingegangen werden und verbindlich sein sollte, so musten hiebei gewisse vorgeschriebene Formuln der Worte gebrauchet werden, und diese solennen auf die Sache zielende Worte, wurden stipulationes genennet. Weil aber heut zu Tag die Pacten

auch

auch verbinden, so ist also die Lehre von den Stipulazionen, von geringen Nuzen. Die Stipulazionen wurden entweder

a) schlechterdings (pure), oder
b) auf eine gewisse Zeit (in diem), oder
c) unter einer Bedingung eingegangen. Wie z. E. die Wetten geschehen, welche, wenn sie eine erbare Sache betreffen, nicht übermäßig sind, und iedem Theil die Sache zweifelhaft ist, gelten.

## XVII. Titel.

### Von zweien zugleich versprechenden oder stipulirenden.

Es können zwo oder mehrere Personen sich eine Sache versprechen lassen, und sich auch zu einer Sache versprechen, diese werden correi genennet. Zu einer korreal Verbindung werden drei Stücke erfordert:

1) muß sie wegen einer Sache,
2) aus einer Ursache, und
3) in solidum geschehen; das ist, einer muß allein für die andern das prästiren, was sie miteinander versprochen haben.

## XVIII. Titel.

### Von den Stipulazionen der Knechte.

Dieser Titel fället für unsern heutigen Gebrauch auch hinweg, weil die Knechtschaft der Römer nicht mehr ist.

## XIX. Titel.

### Von der Eintheilung der Stipulazionen.

Die Stipulazionen theilen sich in

A) die freiwilligen, und

B) nothwendigen; diese sind wieder

a) iudiciales, als da ist cautio de dolo, wenn besorget wird, daß unser Gegentheil mit Vorsaz unsere Sache verderben werde.

b) praetoriae, da sind:

1) cautio damni infecti, dadurch man den Nachbarn versichert, daß man den Schaden, den er aus dem verfertigten Werk befürchtet, ersezen wolle.

2) cautio legatorum, dadurch der Haupterb den Legatarien und Fideikommissarien verspricht und Sicherheit stellet, daß er die unter einer Bedingung, oder auf eine gewisse

gewisse Zeit hinterlassene Vermächtnisse, zu seiner Zeit auszahlen wolle.

3) cautio aedilitiae, dadurch man versichert, daß die Sache ohne Mangel, oder das Thier gesund sei; Oder

c) communes, darunter stehet die cautio de rato, woven im IV. B. XI. T. gehandelt wird.

## XX. Titel.

### Von unnüzen Stipulazionen.

Diejenigen Sachen, die nicht in rerum natura und in unserm commercio sind, können auch nicht zur Stipulazion gebracht werden; und diejenigen Personen, die sich nicht verbündlich machen können, können auch keine Stipulazion eingehen. Dieser Titel ist also von geringer Anwendung.

## XXI. Titel.

### Von den Bürgen.

Ein Bürg (fideiussor), ist eine solche Person, die sich für einen Schuldner, auf den Fall, wenn der Schuldner dasjenige nicht leisten kann, was er versprochen hat, verbindlich machet, das-

selbe zu prästiren. Es sind dreierlei Arten derselben, als

1) die ordentlichen Bürgen, die für den Selbstschuldner gutgesaget haben,
2) Ruckbürgen, die nur alsdann, wenn der erste Bürg, die bezahlte Schuld von dem Selbstschuldner nicht erhalten kann, verbunden sind, den ersten wieder zu befriedigen.
3) Expromissores, die den Hauptschuldner, durch Überschreibung einer andern Schuld, befreien; welches aber eigentlich keine Bürgschaft ist.

Alle, die sich rechtlich verbindlich machen können, können auch Bürgschaft leisten. Den Weibspersonen kommet aber, wenn sie für eine Mannsperson - das Senatus Consultum Velleianum; und wenn sie für ihre Ehemänner gutgesaget haben, die Authentica Cod. sich also anfangend: Si qua mulier &c. zu statten; nach welchen Rechtswohlthaten, die, von den Weibspersonen geleistete Bürgschaft, oder Gutsagung ungültig ist. Diese finden aber nicht statt:

1) wenn die Weibspersonen, auf vorhergehende Belehrung, denselben entsaget haben.
2) wenn beede Eheleute in versammter Ehe, oder Gemeinschaft aller Güter leben, oder doch gemeinschaftliche Nahrung und Gewerb miteinander treiben,
3) wenn sie von der Bürgschaft ihren eigenen Nuzen ziehen, oder

4) sich

4) sich gar als Selbstschuldnerin verbinden.

Die Bürgen können vor dem Hauptschuldner belanget werden, und zwar, wenn ihrer mehr sind, ein ieder wegen der ganzen Schuld, (in solidum). Es kommen ihnen aber drei Rechtswohlthaten zu guten:

1) die Wohlthat der Ordnung (beneficium ordinis oder excussionis), nach welchem der Bürge fordern kann, daß der Hauptschuldner zuerst belanget und ausgeklaget werden soll. Es müste denn
   a) der Schuldner schwehr zu belangen, oder
   b) ausser Zahlungs Stand sein, oder
   c) der Bürg sich dieser Wohlthat begeben haben.
2) die Wohlthat der Theilung (divisionis), Kraft dessen der Bürge bitten kann, daß seine Mitbürgen auch mitbelanget und die Schuld also getheilet werden möge;
3) die Wohlthat der Abtrettung der Klage (cedendarum actionum); vermög dessen der Bürge, welcher für den Schuldner die ganze Schuld hat bezahlen müssen, fordern kann, daß der Glaubiger seine gegen den Hauptschuldner und Mitbürgen habende Rechte und Klagen abtrette.

Die Bürgen sind nicht weiters, als der Hauptschuldner gehalten. Bei allen Verbindungen fin-

det eine Bürgschaft statt. Auch in den Verbrechen, die auf eine Geldstrafe gehen.

## XXII. Titel.

## Von den schriftlichen Verbindungen.

Ein schriftlicher Kontrakt erfordert, nebst der Einwilligung, daß er schriftlich verfasset wird. Da ist der contractus chirographarius, welcher aber eigentlich ein vermuthetes, oder verhoftes Darlehen ist; wenn nemlich einer eine Handschrift von sich gestellet und darinnen bekennet, daß er Geld empfangen habe, welches er aber doch nicht empfangen hat. Lässet der vermeinte Schuldner, dem Glaubiger diese von sich gestellte Handschrift, zwei Jahre lang, und der Glaubiger belanget ihn, so muß er bezahlen, und alsdann erst beweisen, daß er das Geld nicht empfangen habe; fordert aber der Aussteller der Handschrift seine Schuldbekenntniß von dem Gläubiger innerhalb zweien Jahren zuruck, und der Gläubiger verweigert ihn, solche herauszugeben, so kommet dem Aussteller die Ausflucht, daß er das Geld nicht empfangen habe (exceptio non numeratae vel non acceptae pecuniae) zu guten, und muß alsdann der Glaubiger beweisen, daß er das Geld dem Schuldner geliehen und würklich vorgezehlet habe.

Und

Und so verhält es sich auch mit einer ausgestellten Quittung (apocha), wenn der Glaubiger bekennet, daß ihm die Schuld heimbezahlet worden sei, welches aber doch nicht geschehen. Alsdenn muß der Aussteller, die Quittung, innerhalb 30. Tagen, zuruck ruffen; ansonsten ihm nach dessen Verfluß schwehr werden wird, zu beweisen, daß die Heimbezahlung noch nicht geschehen ist.

## XXIII. Titel.

## Von den Verbindungen durch Einwilligung.

Diese Art der Kontrakte erfordern nur zu ihrem Wesen die blosse Einwilligung der Partheien; so bald also diese über eine Sache einig, so bald wird der Kontrakt für geschloßen gehalten. Hiezu wird keine besondere Schrift, noch besondere Worte, auch nicht die Übergab einer Sache erfordert. Sie können auch durch Briefe abgeschlossen werden. Die Arten dieser Kontrakte sind:

1) Kauf und Verkauf (emtio venditio).
2) Mieten und Verpachten (locatio conductio),
3) Erbzinnß-Lehen (emphytevsis),
4) Gesellschaft (societas),
5) Vollmacht (mandatum).

# XXIV. Titel.

## Vom Kauf und Verkauf.

Der Kaufs- und Verkaufskontrakt bestehet darinn, daß einer eine gewisse Sache, für einen bestimmten Preiß, dem andern eigenthümlich überlässet. Weil dieser Kontrakt blos auf der Einwilligung beruhet, so kann die Übergab der verkauften Sache etwas ausgesezet bleiben.

Die Sachen, die verkauffet werden wollen, müßen in des Verkäuffers Gewalt sein. Der Preiß soll der Sache angemessen und nicht zu übertrieben sein. Er kann auch bißweilen eines dritten Gutachten überlassen werden. Der Werth muß im baaren Geld bestehen, sonst ist es ein Tausch. So bald der Kauf geschloßen, gehet die Gefahr und der unvermuthete Zufall der Sache, auf den Käuffer, ob gleich die Sache noch nicht übergeben worden ist. Der Verkäuffer hat hier nur culpam levem zu prästiren. Der Verkäuffer muß

1) dem Käuffer eine brauchbare und unmangelhafte Sache liefern. Bei Pferden muß er für die Hauptmängel stehen.
2) die Gewährschaft (evictio), daß, wenn die Sache von einem dritten in Anspruch genommen wird, er ihn vertretten wolle, leisten.

Der Käuffer ist verbunden:

1) den bedungenen Kaufschilling zu erlegen,

2) die Gefahr der Sache auf sich zu nehmen, wofern der Käuffer nicht mit der Ubergab säumig ist.

Diesem Kontrakt werden bisweilen noch andere Nebengedinge beigesezet, als

1) der Wiederkauf (retrovenditio), wenn sich der Verkäuffer vorbehält, die verkaufte Sache innerhalb einer gewissen Zeit, wieder an sich kauffen zu können.

2) die Ausstellung auf eine gewisse Zeit (addictio in diem), um abzuwarten, ob kein vortheilhafterer Käuffer sich findet. Wenn der erste Käuffer eben das, was ein anderer, prästiren will, so ist der erste dem leztern vorzuziehen.

3) die Vernichtung des Kaufs (lex commissoria), daß, wenn die Bezahlung nicht in bestimmter Zeit erfolgen würde, der Kauf ungültig sein solle.

4) der Ruckkauf, daß derjenige Theil, welcher den Kontrakt nicht halten will, dem andern ein gewisses Geld zur Schadloßhaltung geben wolle. Der Leikauf wird nur zur Bestättigung des Kontrakts, von dem Käuffer dem Verkäufer gegeben.

5) bedinget sich auch manchmal der Verkäuffer aus, daß, wenn der Käuffer die Sache wieder

verkauffen würde, der Verkäuffer vor andern, wenn er eben das giebet, was ein anderer gebotten, das Näherrecht haben soll. Dieses Recht (ius protimiseos) wird erhalten, entweder

a) aus einem Vertrag, oder

b) durch ein Testament, oder

c) durch die Geseze, als:

1) die Blutsverwanden,

2) wegen Gemeinschaft der Güter; ferner kommet es zu,

3) den Nachbarn,

4) dem Erbzinnßherrn,

5) den Glaubigern, bei öffentlicher Vergantung. Dieses Einstandsrecht findet aber nicht statt:

a) bei Schenkungen,

b) in dem Pacht- und Vermietkontrakt,

c) beim Tausch, und

d) beim Vergleich,

e) nach Verlauf eines Jahrs.

Dieser Kontrakt wird aufgehoben:

1) mit beeder Parteien Einwilligung,

2) wenn ein Theil davon übermäßig, nemlich über die Hälfte (laesio ultra dimidium), verlezet worden ist, durch den legem secundam Codicis de rescindenda venditione,

3) wenn ein Betrug, oder

4) ein

4) ein Irrtum in den wesentliche Stücken vorgegangen ist.

# XXV. Titel.

## Vom Miethen und Verpachten.

Der Pacht- oder Miethkontrakt ist diejenige Verbindung, vermög dessen, der Verpachter jemand eine gewisse Sache zum Gebrauch, gegen ein gewisses Bestandgeld, überlässet (locatio rerum), oder Dienste und Arbeiten, für einen gewissen Lohn, leistet (locatio operarum). Sind die Dienste bestimmt, so wird es locatio operis genennet.

Die Eigenschaften dieses Kontrakts bestehen darinn, daß

1) die Partheien einwilligen,
2) eine Sache, welche in unserer Gewalt ist, zum Gebrauch, oder erbare Verrichtungen,
3) um ein gewisses Pachtgeld, überlassen, oder um einen Lohn verrichtet werden. Hier wird nothwendig baares Geld erfordert, denn sonsten, wenn etwas anders dafür gegeben wird, so ist es ein ungenannter Kontrakt.

Des Verpachters Obliegenheit ist:

1) muß er die bedungene Sache dem Pachter zu seinem Gebrauch übergeben,

2) hat er die Sache so herzustellen und zu erhalten, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch benuzet werden kann, sodann
3) die nöthig- und nüzlichen Kosten zu erstatten, und
4) den durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersezen.

Derienige, so eine gewisse Arbeit zu thun versprochen hat, muß
a) die bedungene Arbeit mit geziemenden Fleiß, nach der bedungenen Abrede verrichten, dann hat er
b) allen durch Unterlassung der ihm obgelegenen grösten Sorgfalt verursachten Schaden zu ersezen,
c) den, durch seine Schuld oder Saumsal abgehenden Nuzen, zu erstatten, und
d) so lange, bis die Arbeit verfertiget ist, die Gefahr zu tragen. Ein anders ist, wenn iemand die Materialien zu einer Arbeit gegeben hat, da darf der Arbeiter nicht, sondern der Herr den ungefehren Zufall tragen.

Der Pachter muß hingegen
1) nach geendigten Gebrauch, oder auf die bestimmte Zeit, das Pachtgeld bezahlen,
2) das verpachtete Gut nicht verschlimmern,
3) culpam levem prästiren,
4) die Sache, nach vollendeten Gebrauch, zuruckgeben,

5) den

5) den durch seine Schuld verursachten Schaden ersezen.

Bei den Diensten ist der Pachter verbunden,

6) für die gefertigte Arbeit, oder geleistete Dienste, den bestimmten Lohn zu bezahlen; desgleichen

7) den ungefehren Zufall zu tragen.

Der Bestand höret, in gewissen Fällen, vor der Bestandzeit auf, als

1) wenn der Verpachter die Sache zu seinem Gebrauch selbst nöthig hat,

2) die Sache eine nothwendige Reparatur erfordert,

3) der Pachter den Zinnß nicht zu rechter Zeit bezahlet,

4) die Sache von dem Pachter beschädigt, oder verschlimmert wird,

5) die Sache zu Grund gegangen ist.

Von diesem Kontrakt ist aber unterschieden das

## Erbzinnßlehen,

welche eine erbliche Verleihung des nuzbaren Eigenthums in einem liegenden Gut ist, iedoch, daß das Gut nicht verschlimmert, sondern in häulichen Wesen erhalten und dem Erbzinnßherrn ein jährlicher Zinnß gereichet werde.

Die Rechte des Erbzinnßherrn (domini directi) bestehen darinn:

1) behält er das Obereigenthum,

2) übet er die niedere Gerichtbarkeit über den Erbmann aus,

3) kann er in gewissen Fällen, das Gut einziehen, wenn nemlich der Erbzinnßmann

a) das Gut, ohne Bewilligung des Eigenherrn, verkauffet, vertauschet oder verpfändet,

b) den iährlichen Kanon nicht entrichtet,

c) die Erneuerung des Lehens nicht zu rechter Zeit suchet.

4) bekommt er, zur Rekognizion des Obereigenthums, einen iährlichen Erbzinnß (canon),

5) darf, ohne sein Wissen, das Gut nicht veränsert werden,

6) stehet ihm beim Verkauf des Guts vor allen andern das Einstandrecht zu,

7) kann er, wenn der Erbzinnßmann aus dem Besiz gekommen, das Gut gegen ieden Besizer verfolgen und vindiziren.

Des Erbzinnßmanns Rechte sind folgende:

a) hat er das nuzbare Eigenthum,

b) gewinnet er alle Nuzungen aus der Sache,

c) besizet er das Gut in seinem Namen, und kann sich der possessorischen Mittel bedienen,

d) kann er, iedoch mit Vorwissen des Eigenherrn, das Gut veräussern.

Hingegen ist er verbunden,

1) daß er das Gut wohl halten und verbessern soll,

2) soll er zu rechter Zeit seinen Kanon entrichten.
3) muß er den Eigenherrn für seine Obrigkeit erkennen,
4) hat er alle auf dem Gut ruhende onera zu entrichten,
5) den particular Schaden zu tragen,
6) darf er das Gut nicht ohne Wissen des Eigenherrn veräussern, auch
7) nicht verpfänden,
8) hat er dem Eigenherrn Pflicht zu leisten.

Das Erbzinnslehen endiget sich, wenn
1) das Gut gänzlich zu Grunde gegangen,
2) durch die Veriährung,
3) mit dem Tod des Erbzinnsmanns.

## XXVI. Titel.

## Von der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist ein Vertrag, Kraft welchen etliche Personen ihr Vermögen ganz, oder zum Theil, oder ihre Arbeit, um einen gemeinschaftlichen Gewinn zu erlangen, zusammenlegen. Sie wird eingetheilet,

a) in die allgemeine, welche sich auf alle und iede Güter, auch auf Erbschaften erstrecket, als wie bei den Eheleuten in unbedingten Ehen, und

b) in

b) in die besondere, die nur auf gewisse Güter und Handlungen gehet.

Die Gesellschafter sind einander verbunden, daß sie

1) allen denienigen, was sie miteinander verabredet, nachkommen; sie sollen

2) einander ihre Güter zubringen, oder ihre versprochene Dienste leisten,

3) alles, was zur Erhaltung der Güter und Beförderung des Nuzens dienlich, getreulich besorgen *). Ist nichts besonders verabredet, so haben sie

*) culpam levem prästiren.

4) den Gewinn und Verlust miteinander gemein; ferner müßen sie

5) einander Rechnung ablegen,

6) das, was von einem unter ihnen gehandelt worden, erfüllen und halten,

7) sind sie zu dem, was sie andern Personen schuldig sind, unverscheidentlich, ein ieder zum ganzen (in solidum) verbunden.

Die Gesellschaft endiget sich

a) durch den Tod eines Gesellschafters,

b) durch die Aufkündigung, welche iedoch nicht zur Unzeit geschehen soll,

c) nach Verlauf der gesezten Zeit,

d) wenn

d) wenn die Sache, worauf die Gesellschaft beruhet, zu Grunde gegangen,
e) wenn das bestimmte Geschäft vollbracht ist.

# XXVII. Titel.

## Von Vollmachten.

Eine Vollmacht, Gewalt, ist ein Vertrag, vermög dessen einer dem andern ersuchet, seine Geschäfte zu übernehmen und auszuführen. Nach der Natur dieses Kontrakts, soll dieses umsonst geschehen, die teutschen Rechte lassen aber eine Belohnung zu.

Die Vollmachten werden eingetheilet,

1) in die allgemeinen, welche auf alle Handlungen und Geschäfte gehen, und
2) besondere, die nur ein gewisses Geschäft zu verrichten betreffen;
3) gerichtliche, in Streithändeln, und
4) aussergerichtliche;
5) wahre und
6) vermuthete; dergleichen haben die Eltern, Kinder, Eheleute.

Die Pflichten des Gewalthabers bestehen darinnen: daß er

1) alles mit grösten Fleiß verrichte, weil er culpam levissimam zu prästiren hat,

2) soll

2) soll er die Grenzen der Vollmacht nicht überschreiten,

3) von dem verrichteten Geschäft Rechenschaft ablegen,

4) soll er dabei nichts unerlaubtes unternehmen.

Hingegen muß der Gewaltgeber seinen Bevollmächtigten, nach vollführten Geschäft, in allen schadloß halten.

Die Vollmacht erreichet ihre Endschaft

a) durch die Wiederrufung, wenn es noch in Zeiten geschiehet,

b) durch den Tod einer Parthei.

## XXVIII. Titel.

### Von den Verbindungen, die aus den quasi Kontrakten entstehen.

Bei den quasi Kontrakten, wird die Einwilligung zu einer Handlung, oder Vertrag, vermuthet. Die Gattungen derselben sind:

1) die Verrichtung fremder Geschäfte (negotiorum gestio), da einer des andern Geschäfte, ohne dessen Bewustsein und Auftrag, nützlich führet und über sich nimmt.

Der Geschäftführer ist verbunden,

a) allen möglichen Fleiß und Treue anzuwenden (culpam levem zu prästiren),

b) dem

b) dem andern Rechenschaft zu geben, und
c) ihm dasienige, was er für den andern erhoben, einzuliefern; und
d) den verursachten Schaden zu ersezen.

Dagegen ist der andere gehalten, dem Geschäftsführer in allen Schadlos zu sezen.

II) die Verwaltung der Vormundschaft (tutelae administratio), welcher Kontrakt zwischen dem Pupillen und dem Vormund angenommen wird. Davon schon oben in dem I. B. gehandelt worden.

III) die Gemeinschaft der Güter (rerum communio), wenn zwei oder mehrere, ohne Vergleich, in eine Gemeinschaft einer gewissen Sache z. E. durch Vermächtniß, Geschenke rc. gerathen, so ist einer dem andern verpflichtet.

IV) die Gemeinschaft der Erbschaft (hereditatis communio), wenn mehrere Personen zu einer ganzen Erbschaft geruffen werden, so sind sie einander verbunden.

V) die Antrettung der Erbschaft (hereditatis aditio), dadurch wird der Erb, wenn er einmal die Erbschaft angetretten hat, den Lagatarien, Fideikommissarien, zur Auszahlung ihrer Vermächtniße gehalten.

VI) die Zahlung, was man nicht schuldig war (indebiti solutio), durch die aus Irrtum beschehene Bezahlung wird der, welcher die



Bayerische Staatsbibliothek München

Bezahlung erhalten, zur Wiederherausgab verbunden.

Unter die quasi Kontrakte werden ferner gezehlet,

VII) die Aufnahme in ein Schiff, oder Herberg, denn dadurch verbindet sich der Herr des Schiffes, oder der Wirth, wegen der aufgenommenen Sachen, zur Sicherheit.

VIII) die Kriegsbevestigung (litis contestatio).

## XXIX. Titel.

### Durch welche Personen uns andere verbunden werden.

Durch diejenigen Personen, durch welche wir etwas erlangen können, wovon im II. B. 9. T. gehandelt worden, durch eben dieselben können uns auch andere Personen zu etwas verpflichtet werden.

## XXX. Titel.

### Auf was Art eine Verbindung aufgehoben wird.

In diesem Titel werden vier Arten erzehlet, wodurch die Verbindungen aufgehoben werden, nemlich

1) durch

1) durch die Zahlung (solutionem), wenn alles zu rechter Zeit und am gehörigen Ort genau geleistet wird, was zu geben, oder zu thun, versprochen worden ist.

2) durch Nachlassung der Schuld (acceptilationem), wenn der Glaubiger sich erkläret, daß er es also ansehen wolle, als wenn die Schuld bezahlet worden wäre.

3) durch eine Neuerung, Verwandlung (novationem), wo zwar der nemliche Schuldner und Glaubiger unverändert bleibet, aber eine neue Bedingung der Obligation beigefüget wird, z. E. eine längere Zeit, ein Bürg ꝛc. Wenn aber mit Bewilligung des Glaubigers eine andere Person an die Stelle des Schuldners tritt, so wird diese Veränderung eine delegatio genennet.

4) durch die beederseitige Erklärung, daß sie den miteinander geschlossenen Kontrakt aufheben wollen (contrarium consensum). Ausser diesen Arten sind noch andere vorhanden, wodurch eine Obligazion aufgehoben werden kann, als

5) durch die Abrechnung (compensationem), wenn der Schuldner an seinem Glaubiger eine andere lautere Gegenforderung hat, und solche an der vorigen Schuld abziehet.

6) durch eine Vermischung (confusionem), wenn der Schuldner und Glaubiger eine Person wird, welches z. E. geschehen kann, wenn einer des andern Erbe wird.

Ueberdies kann eine Verbindung

7) durch eine Exzepzion aufgehoben werden, als
   a) durch die Wiederherstellung in dem vorigen Stand (restitutionem in integrum),
   b) durch die Verjährung,
   c) durch das SCtum Macedonianum ꝛc.

# Viertes Buch.

## I. Titel.

### Von den Obligationen, die aus einem Verbrechen entspringen.

Die Lehre von den Verbrechen, wird nach heutigen Gebrauch ganz anderst vorgetragen, daher hier diese Titel von den Verbrechen nur mit wenigen, ihren Innhalt nach, berührt werden.

Nicht allein aus einer Konvenzion kann eine Verbindung entstehen, wovon bisher gehandelt worden ist, sondern auch aus einem Verbrechen wird man obligirt.

Ein Verbrechen (delictum) ist eine wider die bürgerlichen Gesetze und dem Staat begangene Uebelthat.

Solches theilet sich

1) in ein öffentliches und
2) privat Verbrechen.

Welche Eintheilung aber keinen Nutzen mehr hat.

Und dieses wird

a) in ein wahres (verum), da ist
   1) der Diebstahl (furtum),
   2) der Raub (rapina),
   3) ein mit Unrecht gethaner Schade (damnum iniuria datum)

4) die Beschimpfung (iniuria), und

b) in ein Schein verbrechen (quasi delictum) getheilet.

Der Diebstahl ist eine, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, beschehene Wegnehmung einer Sache, um seinen Nuzen daraus zu schaffen. Selbiger wird getheilet,

a) in den offenbaren (manifestum, wenn der Dieb über dem Diebstahl ergriffen wird; und

b) nicht offenbaren (non manifestum).

Die Strafe des offenbaren Diebstahls war vormals, das vierfache; des nicht offenbaren, das doppelte.

Gestohlen können werden

a) bewegliche Sachen,

b) freie Menschen und Knechte, auch

c) eigene Sachen, z. E. wenn der Schuldner das seinem Glaubiger behändigte Pfand stehlet,

So kann auch einen Diebstahl begehen:

d) der Glaubiger, wenn er das Pfand gebrauchet,

e) der Depositarius, wenn er das hinterlegte gebrauchet,

f) der Commodatarius, der sich der geliehenen Sache anderst bedienet,

g) der Rath und Anschlag zu einem Diebstahl gegeben hat.

II. Ti-

## II. Titel.

### Von denen mit Gewalt geraubten Güthern.

Der Raub ist dasienige Verbrechen, da man mit Gewalt dem andern das Seinige wegnimmt. Ist er mit Vorsaz (dolo malo) begangen worden, so war die Straf eines offenbaren Diebstahls, nemlich das vierfache. Es kann aber auch ein Raub ohne bößliche Absicht (sine dolo) geschehen, z. E. wenn einer seine eigene Sache, als Herr derselben, einem andern wegnimmt und glaubet, hiezu berechtiget zu sein, oder auch eine fremde Sache in der Meinung, es wäre die Seinige; hier muß er die weggenommene Sache nicht nur zuruck geben, sondern auch den Werth derselben ersezen.

## III. Titel.

### Von dem Aquilianischen Gesez.

Durch dieses Gesez wurde aller mit Unrecht zugefügte Schade, welcher nicht zu andern Verbrechen gehöret, bestrafet.

## IV. Titel.

### Von Beschimpfungen.

Eine Beschimpfung ist eine iede Beleidigung des Nächsten an seiner Ehre.

Sie geschiehet entweder

1) mit Worten, mündlich oder schriftlich; oder mit Werken, wenn iemand geschlagen oder gestoßen, oder in seinem Haus überlaufen wird;

2) unmittelbar, oder mittelbar, als wenn iemand die Kinder, den Ehegatten, das Gesind beschimpfet, so gehet die Beschimpfung auf die Eltern, den Ehemann, die Herrschaft, zuruck;

3) auf eine geringe oder grobe Art; welch leztere Art nach den Umständen größer wird, z. E. an der Obrigkeit, Eltern ꝛc.

Die Beschimpfung muß nach dem Sinn und Vorsaz, daß man den andern beschimpfen will, beurtheilet werden.

## V. Titel.

### Von den Obligazionen, die aus einem quasi delicto entspringen.

Ein quasi delictum ist ein solches Verbrechen, das

das entweder aus seinem eigenen, oder aus eines andern Versehen herrühret. Derer werden in diesem Titel vier Gattungen, nach welchen einer den Schaden zu ersezen verbunden wird, erzehlet, als

1) durch die Unwissenheit des Richters,
2) durch die aus einem Eßsaal geschehene Auswerfung, oder Ausgiesung,
3) durch Heraushängung oder Legung einer Sache aus dem Hauß, dadurch den Vorbeigehenden ein Schade zugefüget werden kann,
4) durch die in eines Wirths, oder Schifmanns in Diensten stehende Leute, wenn den in das Wirthshauß, in die Schenke, oder den Stall, gebrachten Sachen, ein Schade geschehen ist.

# VI. Titel.

## Von den Klagen.

Die Klage (actio) ist ein Rechtsmittel, wodurch man sein vollkommenes Recht wider iemanden vor dem gehörigen Richter verfolget.

Sie werden eingetheilet,

I) in dingliche (reales), die aus dem iure in re entspringen;

A) Aus dem Eigenthum entstehen: rei vindicatio, wenn das Eigenthum einer Sache gesuchet wird; diese gehet gegen ieden Besizer.

B) Aus den Dienstbarkeiten entspringen:

a) actio affirmatoria, wenn behauptet wird, daß man ein Recht oder Dienstbarkeit auf des andern Sache hat; und

b) actio negatoria, wenn man das Recht, so der andere auf unserer Sache haben will, nicht zugestehet, sondern behauptet, daß das Gut von einer Dienstbarkeit frei sei.

C) Aus der Erbschaft kommen:

a) hereditatis petitio, wenn einem gesezlich- oder testamentarischen Erben, die ihm zugefallene Erbschaft vorenthalten werden will, um solche auszuantworten,

b) querela inofficiosi testamenti, wenn der Pflichttheil ganz oder zum Theil entzogen worden, so wird diese Klage angestellet; oder man kann auch

c) actionem suppletoriam, daß dasjenige, was dem ganzen Pflichttheil abgehet, ergänzet werden möge, anstellen.

D) Aus der Pfandschaft entstehet

a) actio pignoratitia, wenn der Glaubiger das Pfand nicht zuruckgeben will, so kann der Schuldner, um dessen Wiedererlangung, solche anstellen;

b) actio hypothecaria, stehet dem Glaubiger zu, daß er das entkommene Pfand wieder erlangen möge.

E) Aus

E) Aus dem Besiz folgen verschiedene Gebote und Verbote, wovon in dem nachfolgenden 15. Titel dieses Buchs, gehandelt wird.

II) in persönliche (personales), die aus dem iure ad rem und aus denen oben angezeigten verschiedenen Obligazionen, wodurch sich die Personen, etwas zu leisten, verbindlich gemachet haben, entstehen. Sie sind nach der Natur eines ieden Kontrakts eingerichtet, und führen auch davon ihren Namen. Aus den zweiseitigen Kontrakten entstehen auf beiden Seiten actiones directae; bei den einseitigen gehet aber actio directa nur wider den, der anfänglich und hauptsächlich verbunden ist; actio contraria aber gehet wider den, der nachher verbindlich wird. Die allezeit auf eine Schadloßhaltung gerichtet ist, z. E. bei der Vormundschaft, hat der Pupill, wider seinen Vormund, actionem directam; der Vormund aber wider den Pupillen contrariam.

III) gemischte (mixtas), die theils dinglich, theils persönlich sind, da sind

a) familiae herciscundae,

b) communi dividundo,

c) finium regundorum.

Ferner werden die Klagen auch in

IV) Präiudizialklagen getheilet, die vor der

Haupt-

Hauptsache, entschieden werden müßen. Sie betreffen meistens den Zustand der Menschen. Die übrigen Eintheilungen sind von keinem oder wenigstens geringen Nuzen.

## VII. Titel.

### Von den Handlungen, die mit einem, der in eines andern Gewalt stehet, vorgenommen worden.

Nicht allein durch unsere eigene Handlungen, sondern auch durch dieienigen Personen, die in unserer Gewalt sind, oder die in unsern Namen kontrahiret haben, werden wir obligiret.

Die Hülfsmittel, wodurch man angehalten werden kann, dasienige zu prästiren, was mit einer in fremder Gewalt stehenden Person versprochen worden ist, sind

1) die actio quod iussu, daß dasienige, was man gemeiniglich mit einem unter väter- oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Menschen, aus dem, auf Geheiß oder Genehmigung des Vaters oder Herrn geschloßenen Kontrakt, zu fordern hat, geleistet werde.

2) die actio exercitoria, welche wider den Schifspatron (exeritorem navis) gehet, daß von ihm dasienige, was mit seinem Schifsverwalter (magistro navis), nach der ihm ertheil-

theilten Schifsorder, geschlossen worden, vollzogen werde.

3) die actio institutoria, wodurch dasienige, was man mit einem Gewerbsaufhaber (institutore), wegen derienigen Sachen, über die er gesezt worden, nach der ihm ertheilten Vorschrift (lex praepositionis), abgeschloßen hat, von dem Herrn des Gewerbs, zu leisten suchet.

4) die actio tributoria, ist dieienige Klage, wenn ein unter väter- oder herrschaftlicher Gewalt stehender Mensch, in Ansehung gewisser- ihm vom Vater oder Herrn überlassenen Kramwaaren, mit Wissen und ohne Widerspruch des Vaters oder Herrn, etwas versprochen, daß der Vater oder Herr dem Glaubiger, wegen seiner an den Kramwaaren habenden Forderung, befriedigen soll.

5) die actio de peculio, die derienige anstellet, welcher mit einem unter väter- oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Menschen, wegen seines von dem Vater oder Herrn verwilligten Sonderguts, kontrahiret hat, daß der Vater oder Herr dem Kläger aus dem Sondergut, so weit dasselbe zureichet, befriedige.

6) die actio de in rem verso, welche demienigen, der mit einem dritten, hauptsächlich sich mit einem unter väter- oder herrschaftlicher Gewalt stehenden Menschen, zum Besten des

Vaters

Vaters oder Herrn kontrahirt, zukommet, daß Beklagter dasienige, was mit einem Dritten, zu seinem Nuzen, abgeschloßen und verwendet worden, leiste.

Diese Klagen finden in allen Kontrakten statt, ausgenommen bei dem Vorlehen, wenn einem Sohn (worunter auch die Töchter zu verstehen sind), der noch unter der väterlichen Gewalt stehet, ein baares Geld gelehnet worden ist, so kann er, nach dem Mazedonianischen Rathschluß, nicht belanget und ihm die Bezahlung der kontrahirten Schuld auferleget werden. Ob zwar dieses SCtum nur eigentlich auf geliehenes Geld gehet, so wird es doch auch auf diesem Fall gezogen, wenn der Glaubiger, zum Betrug, den Haussohn andere Waaren, daß er solche versezen oder verkaufen kann, giebet.

Dieser Rathschluß findet aber nicht statt: wenn

1) der Sohn selbst eine Handlung führet,
2) das Geld zum Nuzen der Eltern ist verwendet worden,
3) der Sohn sich für volliährig, oder für einen Hausvater hat ausgegeben,
4) das Geld in des Sohnes Nuzen verwendet worden,
5) der Sohn, nach erlangter Volliährigkeit, sich

sich nochmalen zur Schuld bekennet und solche zu bezahlen, versprochen hat.

## VIII. Titel.

### Von den noxalischen oder Schadklagen.

Die Herren waren vormals sowol wegen der Handlungen, als privat Verbrechen ihrer Knechte, obligiret.

Hat ein Knecht ein Verbrechen begangen, oder einem andern, ohne Wissen des Herrn, einen Schaden zugefüget; so muste der Herr entweder den Schaden ersezen, oder den Knecht, anstatt der Strafe, dem Beschädigten übergeben. *) Dieser Titel ist aber heut zu Tag von keiner Anwendung.

*) Der Körper, oder hier der Knecht, wird noxa, und die Missethat noxia genennet.

## IX. Titel.

### Wenn ein vierfüßiges Thier Schaden gethan haben soll.

Wenn ein Vieh, ohne iemands Verschulden, von selbst, wider seine Natur, an etwas einen Schaden verursachet hat, so muß der Herr des

Thiers

Thiers den Schaden ersezen, oder das Thier dafür übergeben, welches actio de pauperie genennet wird.

Hat aber ein Thier, nach dem Trieb seiner Natur, einen Schaden verursachet, so kommet dem Beschädigten die actio de pastu pecoris zu, die von obiger darinnen unterschieden ist, daß bei iener darauf zu sehen, ob das Thier wider- und bei dieser, nach seiner Natur, einen Schaden gethan.

Wäre aber das Vieh durch iemand angetrieben worden, daß es Schaden gethan, wider denselben hat die actio legis aquiliae statt, nach welcher der, welcher Schuld an den Schaden hat, den Werth der verlezten Sache, so dieselbe binnen dem Jahre, oder vorhergehenden nächsten 30. Tägen am höchsten gehabt, zu ersezen. Heut zu Tag, zur Zeit des verursachten Schadens. Man kann sich auch der Pfändung bedienen, wenn das Thier noch über den Schaden betretten wird. Ist ein freier Mensch verwundet worden, so kann der Verwundete auf die Heilungskosten, Versäumnis und Alimente, ingleichen auf das Schmerzengeld klagen. Ist iemand ein Schade von einem wilden Thier, an einem Ort, wo man zu gehen pfleget, geschehen, so findet die actio aedilitia statt, nach welcher der doppelte Werth der beschädigten Sache ersezet werden soll.

X. Ti-

# X. Titel.

## Von denen Personen, durch welche wir klagen können.

Vormals musten die Klägere selbsten in Person, ihre Klagen bei Gericht vortragen, ausser wenn

a) für das Volk,

b) für einen Pupillen,

c) für die Freiheit,

d) für den, der öffentlichen Angelegenheiten wegen, abwesend war, gestritten wurde.

Heut zu Tag ist es erlaubet, durch einen Prokurator, der eines fremden Geschäft, auf Befehl des Herrn verwaltet, agiren zu dürfen. Der aussergerichtliche Geschäfte verwaltet und besorget, wird ein Bevolmächtigter genennet.

Ein Prokurator muß von den Partheien eine Vollmacht haben. Welche Personen ein vermuthetes Mandat haben, ist bei dem 27. T. im III. B. zu sehen.

# XI. Titel.

## Von den Versicherungen.

Diejenigen, welche jemand bei Gericht vertret-

ten und für sie streiten wollen, müßen den Gegentheil Sicherheit (cautionem) stellen.

Der Kläger kaviret, daß er dem Urtheil ein Genügen leisten (iudicatum solvi), die Kosten ersezen, und sich auf die Gegenklage (reconventionem) einlassen wolle.

Wenn der Beklagte nicht angesessen, oder verdächtig ist, daß er entfliehen, oder seine Sache durchbringen würde, alsdann muß er nicht allein cautionem iudicatum solvi, sondern auch de iudicio sisti, daß er sich allezeit vor Gericht stellen und dem Prozeß bis zum Urtheil vollführen wolle, leisten. Der Prokurator des Klägers muß, wenn er sich noch nicht bei Gericht legitimiret hat, de rato kaviren, daß er seine Vollmacht ehesten beibringen wolle. Welche Kauzion auch diejenigen Personen, die eine vermuthete Vollmacht haben, prästiren müßen. Der Prokurator des Beklagten, leistet Sicherheit de iudicato solvendo, wenn er noch mit keiner Vollmacht versehen ist.

Die Sicherstellung geschiehet entweder

a) durch Bürgen, besonders wenn die Kauzion nicht bestimmet werden kann, oder

b) durch Pfand. Kann man damit nicht aufkommen, so wird die strittige Sache sequestriret, oder man muß

c) durch einen Eid versichern, daß er das genau

befol-

befolgen wolle, was ihm auferleget werden wird, oder

d) durch blose Zusage und Versprechung, wenn iemand unter des Richters Gerichtsbarkeit, unbewegliche Güter besizet.

## XII. Titel.

### Von den Klagen, die stets fortlaufen und die nur eine gewisse Zeit dauern und die von den Erben und wider die Erben angestellet werden können.

Einige Klagen dauern 30 und mehrere Jahre, welche actiones perpetuae, oder longissimi temporis genennet werden; andere laufen 20 oder 10 Jahre, die actiones longi temporis heißen; wieder andere erlöschen früher, die, im genauen Verstand, temporales genennet werden.

Die Dauer einer Klage, ist aus der Gattung, zu welcher sie gehöret, zu ersehen.

A) die possessorien Klagen sind sowohl temporales, als perpetuae.

B) die petitorien Klagen sind entweder

a) präiudizial Klagen, welche longi temporis sind, oder

b) nicht präiudizial Klagen; diese sind entweder

a) dingliche, welche theils temporales, theils longissimi temporis sind; oder

b) persönliche, diese sind entweder

1) actiones persecutoriae, wenn auf das, was zu den Unserigen gehöret, geklaget wird, welche longissimi temporis sind; oder

2) actiones poenales, die auf eine Privatstrafe gehen, welche, wenn sie civiles actiones, longissimi temporis, und wenn sie actiones praetoriae, temporales sind, und nur ein Jahr dauern, oder

3) actiones criminales, seu accusationes, die auf eine Zeit von 20. Jahren eingeschränket sind, oder

c) gemischte Klagen, diese dauern 30. Jahre.

Ausser diesem kommet noch bei den Klagen zu beobachten vor,

1) ob sie auf die Erben, welche denn actiones in heredes transitoriae genennet werden;

2) ob sie nicht auf die Erben gehen, die actiones in heredes non transitoriae benahmset werden.

Nach der Kriegsbevestigung, gehen alle Klagen, wenn nicht peinlich, auf eine Leibesstrafe geklaget wird, auf die Erben, und dauern fort. Die temporales werden alsdann perpetuae.

# XIII. Titel.

## Von den Exzepzionen.

# XIV. Titel.

## Von den Repliken.

Auf die von dem Kläger bei Gericht angebrachte Klage, bringet der Beklagte seine Exzepzion, Einrede, Ausflucht, wodurch er sein Recht, wider die Absicht seines Gegners, aus einem gewissen Grunde, vor dem Richter zu vertheidigen suchet, vor.

Die Exzepzionen werden getheilet:

I) in dilatorische oder verzögerliche, dadurch der Beklagte zu bewürken suchet, daß er sich auf die erhobene Klage, gar nicht, oder doch wenigstens dermalen noch nicht einzulassen, schuldig ist; weil entweder

A) der Richter gar nicht erkennen kann, welche gerichtsablehnende (fori declinatoriae) genennet werden; darunter befinden sich exceptio fori non competentis, praeventionis, litis pendentis, iudicis suspecti &c. oder

B) aus andern Ursachen, die insbesondere die verzögerlichen (dilatoriae in specie sic dictae) genennet werden. Diese betreffen entweder

 a) die

a) die streitenden Partheien, und zwar entweder

1) die Partheien selbst, als exceptio inhabilitatis, contumaciae &c. oder

2) ihre Beistände, z. E. illegitimationis &c. oder

b) den Prozeß, als inepti seu obscuri libelli &c. oder deficientis citationis, termini angusti &c. Oder

C) die strittige Sache selbst, als plus petitionis, moratorii, excussionis seu ordinis &c. Und

II) in zerstörliche oder peremtorische Exzepzionen, dadurch der Beklagte den Grund der Klage zu zernichten, sich bemühet. Diese gründen sich entweder

a) auf ein Recht (iuris) z. E. das SCtum Velleianum &c. oder

b) auf eine That (facti), z. E. die Bezahlung. Ferner werden sie eingetheilet, in

c) dingliche (reales), die der Sache anhangen und daher auch auf die Erben kommen; und

d) persönliche (personales), die mit der Person erlöschen, da ist z. E. die Ausflucht eines eisernen Briefs. Weiters sind die Exzepzionen also beschaffen, daß

e) der Kläger niemalen einen Grund zu klagen gehabt, z. E. bei der Ausflucht des Be-

Betrugs, des Irrtums, der Furcht, des nicht bezahlten Geldes ꝛc. oder

f) er kann wenigstens zur Zeit noch nicht klagen, z. E. bei dem beneficio divisionis seu ordinis &c. oder

g) es hat sich der vorhanden gewesene Grund gehoben, z. E. durch die Bezahlung, Abrechnung ꝛc. Es können auch

h) einige als Klagen angebracht werden, darunter befindet sich, die exceptio non numeratae pecuniae, querela inofficiosi testamenti &c.

Die zerstörlichen Exzepzionen müßen alle der Kriegsbevestigung zugleich angehänget und, wenn sie lauter sind, noch vor derselben beigebracht werden.

Auf die von dem Beklagten vorgebrachte Exzepzion, übergiebet der Kläger seine Replick, darinnen er seine Klage zu unterstüzen suchet, auch zum Beweiß deßen, was der Beklagte verneinet, sich anschicket und die Exzepzion zu zernichten bemühet. Nach diesem Verfahren folget von dem Beklagten die Duplick, womit er sein Vorgeben beharret. Diese beantwortet der Kläger mit der Triplick. Worauf alsdann beede Partheien zum Urtheil beschließen.

# XV. Titel.

## Von den Interdikten.

Diejenigen Rechtsmittel, wodurch man sein Recht wegen des Besizes suchet, werden Possessorienklagen, Interdickten genennnet.

Diese Possessorienklagen theilen sich in die Interdicta

1) adipiscendae, durch welche der Besiz, den man noch niemalen gehabt, zu erlangen gesuchet wird, dergleichen sind: das interdictum quorum bonorum, quod legatorum, salvianum &c.
2) retinendae, hierdurch wird der Besiz, den man bereits hat, zu behalten gesuchet, da sind: die interdicta uti possidetis, utrubi &c.
3) recuperandae possessionis, welche angestellet werden, wenn man im Besiz gewesen, daraus aber gesezet worden ist, solchen wieder zu erlangen, da ist das Interdictum unde vi, de vi et vi armata &c.

# XVI. Titel.

## Von der Strafe der freventlich streitenden Partheien.

Damit streitsichtige Partheien nicht geflißentlich und vorsezlich iemanden mit einem Prozeß be-

beschwehren können, so ist der Streitsucht auf dreierlei Art vorgebeuget worden.

1) durch den Eid für Gefährde (iuramentum calumniae).

Ein Eid ist eine Anruffung des Namens Gottes, als des allwissenden und strengsten Richters, zur Bestärkung eines gewissen Vorgebens. Der Eid für Gefährde ist,

a) allgemein, welcher auf Verlangen einer Parthei, oder Gutbefinden des Richters, im Anfang des Prozesses, dahin geleistet wird, daß man glaube, eine gerechte Sache zu haben, und sich weder mit läugnen, noch falschen Beweiß behelfen, und auch den Prozeß nicht verzögern wolle; und

b) besonder, welcher der Eid der Boßheit (iuramentum malitiae) genennet wird. Dieser kann währenden Prozesses, wenn auch schon der allgemeine Eid abgeschwohren worden, so oft sich ein Verdacht einer Gefährde hervorthut, gefordert werden.

2) durch eine Geldstrafe. Vormals um den zehenden Theil des Streites. Aniezt muß der siegende Theil dem Ueberwundenen die Kosten ersezen und wird noch anbei willkührlich bestrafet. Dann

3) wird die freventlich streitende Parthei in den Rechten ehrloß.

Ein

Ein Rechtsstreit fänget sich mit der Vorladung des Gegners oder Beklagten an.

Die Ladung (citatio) ist ein Befehl des Richters, vor Gericht zu erscheinen. Solche geschiehet

1) mit Worten, und zwar entweder
   a) schriftlich, oder
   b) mündlich,
   c) besonder, durch die Gerichtsdiener, oder
   d) öffentlich, durch Verkündung auf den Kanzeln und öffentlichen Anschlag (citatio edictalis).

2) in der That, durch Ergreifung der Person, oder durch den Arrest; ferner

3) unmittelbar, die der Richter, an den unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden ergehen lässet; und

4) mittelbar, welche an die unter einer fremden Obrigkeit stehende Person, auf Ansuchen (per requisitoriales) ergehet.

5) verzögerlich (dilatoria), die wiederholet werden kann; und

6) zerstörlich (peremtoria), wo das Aussenbleiben der Hauptsache nachtheilig ist.

7) zwingend (arctatoria), wo das Erscheinen unumgänglich nöthig ist; und

8) mahnend (monitoria), wenn auf nicht erfolgtes Erscheinen die Handlung doch vorgehet.

Durch

Durch die Ladung wird eine Sache strittig und die Veriährung unterbrochen.

## XVII. Titel.

### Vom Amt des Richters.

Ein Richter ist dieienige Person, welche Macht und Gewalt hat, über die, bei ihm vorkommende Streitsachen zu erkennen, solche zu entscheiden, und sein gefälltes Urtheil zu vollziehen.

Das Amt des Richters ist

a) das mildrichterliche (nobile), welches sich nicht so genau an die Klage bindet, sondern mehr nach der Billigkeit ausgeübet wird.

b) mercenarium, welches genau nach der Beschaffenheit der angestellten Klage sich richtet, und nach derselben sein Urtheil fällen muß. Die weitere Abhandlung von den Gerichten, — gehört zu der Lehre vom Prozeß.

## XVIII. Titel.

### Von den öffentlichen Gerichten.

Bißher ist, nach der römischen Eintheilung, von denen Privatverbrechen gehandelt worden, nun folgen die öffentlichen Verbrechen. S. den 1sten Titel dieses Buchs.

Ein

Ein Verbrechen kann sowol

1) gegen Gott, durch Lästerung, als

2) gegen den Regenten und Obrigkeit, wohin der Hochverrath, die Beleidigung der Maiestät, der Aufruhr, Landfriedensbruch ꝛc. gehören, wie auch

3) an dem Nebenmenschen, entweder

α) an seinem Leib und Leben, wohin der Todschlag, Kindermord, Vergiftung, ꝛc. oder

β) an seinen Gütern, wohin der Diebstahl, Raub, Brennen ꝛc. gehören,

γ) an seiner Ehre, durch Beschimpfungen; oder

4) an sich selbst begangen werden, als durch Unkeuschheit, Ehebruch ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

X II.87